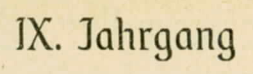
IX. Jahrgang



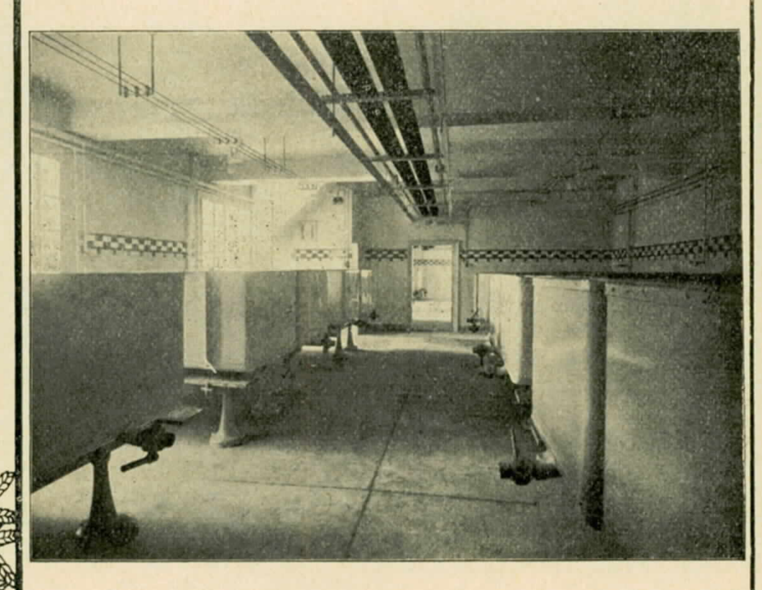
No. 39

25. September 1909

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.



Die neue Molkerei des A. C. V. in Basel.

Milchbassins im Kühlraum.

(Siehe den Artikel in Nr. 35 des „Schweiz. Konsumverein".)

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H. B. M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Verband schweizerischer Konsumvereine

Kreis XX, Vorort Vevey.

Kreiskonferenz

Sonntag den **10. Oktober** 1909, vormittags **10** Uhr, im Hotel Bahnhof, I. Stock, in **Vevey**.

Traktanden:

1. Appell.
2. Wahl des Bureau.
3. Eigenpackung und Eigenproduktion. Referent: Herr E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskomm. des V. S. K.
4. Die genossenschaftliche Presse. Referent: M. Fallet, Verbandssekretär.
5. Warenbericht. Referent: Herr E. Schwarz.
6. Errichtung eines Lagerhauses in der Westschweiz.
7. Besprechung betr. der zu treffenden Maßnahmen gegen das Vorgehen des Vereins schweiz. Geschäftsreisender.
8. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
9. Verschiedenes.

Der V. S. K. wird an dieser Kreiskonferenz eine Ausstellung seiner eigenen Verpackungen arrangieren.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Für den Kreisvorstand XX:

Der Präsident: **Alex. Zahnd.** Der Sekretär: **H. Maillard.**

Programm: 9½ Uhr: Kollation im Hotel Bahnhof, I. Stock. 10 Uhr präzis: Eröffnung der Kreiskonferenz. 12½ Uhr: Mittagessen zu Fr. 2. 50 ohne Wein. — Nach Schluß der Konferenz Besichtigung der Gebäude der Société coopérative de consommation „La Ménagère".

N.B. Um die genaue Teilnehmerzahl für das Mittagessen zu ermitteln, ersuchen wir die Herren Vorstände, die Anzahl ihrer Delegierten dem Präsidenten bis spätestens 8. Oktober mitteilen zu wollen.

Verband schweizerischer Konsumvereine

Kreis X, Vorort Baden.

Kreiskonferenz

Sonntag den **26. September**, vormittags **9½** Uhr, im Hotel zur „Blume" in **Koblenz**.

Traktanden:

1. Appell.
2. Verlesen des letzten Protokolls.
3. Eigenpackung und Eigenproduktion. Referent: Herr E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Bericht über die Marktlage und Entgegennahme von Aufträgen. Referent: Herr E. Schwarz.

Gemeinschaftliches Mittagessen.

5. Das Vorgehen des Vereins schweiz. Geschäftsreisender. Referent: Herr Dr. O. Schär, Verbandssekretär.
6. Verschiedenes.

Wir machen die Herren Vorstände noch speziell darauf aufmerksam, daß der Verband in Basel an dieser Kreiskonferenz eine kleine Ausstellung seiner eigenen Verpackungen arrangieren wird.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Für den Kreisvorstand X:

Der Präsident: **Joh. Glattfelder.** Der Aktuar: **Jakob Keller.**

Baden, den 6. September 1909.

NB. Um die genaue Teilnehmerzahl für das Mittagessen zu ermitteln, ersuchen wir die Herren Vorstände, die Anzahl ihrer Delegierten dem Präsidenten: J. Glattfelder, bis spätestens 24. September mitteilen zu wollen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht: Eine erste und eine zweite **Verkäuferin** in das Warengeschäft. Branchenkenntnisse absolut notwendig, französische Sprache erwünscht. Eintritt 1. November eventuell 1. Dezember 1909.

Selbstgeschriebene Offerten sind an die Verwaltung des Konsumvereins Birsfelden zu richten, wo auch die bez. Reglemente und Verträge zur Einsicht aufliegen.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 38 der Wochenausgabe vom 24. Sept. 1909.

Rabatt. — Geschäftsreisende und Konsumvereine. — Umschau. — Vom Betragen in den Läden. — Alter, Ursachen und Entwicklung der sozialen Frage. — Wahrsprüche.

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 25. September 1909. Nr. 39.

Vor zwanzig Jahren.

Der heutige Tag (25. September), obwohl nicht der Gründungstag unseres Verbandes, ist doch ein wichtiger Gedenktag in der Geschichte desselben; denn heute vor 20 Jahren ist der erste von Erfolg begleitete Anstoß gegeben worden zum Zusammenschluß der schweizerischen Konsumgenossenschaften.

Aus dem Protokoll des Verwaltungsrates des A. C. V. Basel ist zu ersehen, daß am Schlusse der Sitzung vom 25. September 1889 der verstorbene Herr Christian Gaß die Anregung machte, unter Darlegung der für einen Zusammenschluß sprechenden Gründe an alle bekannten schweizerischen Konsumvereine mit der Anfrage zu gelangen, ob sie bei der Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine sich beteiligen würden.

Zugleich legte Herr Gaß den Entwurf eines Rundschreibens vor, das, mit unwesentlichen Aenderungen genehmigt, an eine große Anzahl Konsumvereine versandt und auch von 44 beantwortet wurde.

Wir nehmen an, dieses erste Dokument unseres Verbandes erwecke das Interesse unserer Leser und erlauben uns deshalb, dasselbe hier als ein wirtschaft-historisches Dokument in extenso zu reproduzieren:

Der Allgemeine Konsumverein in Basel
an die
Konsumvereine der Schweiz.

P. P.

Als vor einigen Jahren unser Verein von neidischen Konkurrenten in heftiger Weise öffentlich angegriffen und als ein gemeinschädliches Institut dargestellt wurde, machte uns die „Société coopérative de consommation à Genève“ den freundlichen Vorschlag, wir sollten die Initiative ergreifen zu einem Verband der schweiz. Konsumvereine.

Die Richtigkeit dieses Gedankens leuchtete uns sofort ein. Auch wissen wir, daß in den Nachbarländern solche Verbände der Konsumvereine längst bestehen und erfolgreich wirken. Und doch konnten wir uns damals nicht entschließen, der Anregung Folge zu geben. Wir mochten nicht den Schein auf uns laden, als könnten wir den Kampf mit unseren hiesigen Gegnern nicht einzig ausfechten und suchten Hilfe gegen dieselben bei den Gesinnungsgenossen der andern Kantone.

Seither hatten wir zu wiederholten Malen Gelegenheit, zu beobachten, daß ein solcher Verband eine recht wohltätige Wirksamkeit ausüben könnte. Er wäre ein Mittel, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Vereine manches von einander lernen könnten. Er wäre geeignet, das Prinzip der Konsumvereine in weitern Kreisen zu verbreiten und den Gedanken der Selbsthilfe durch Verbindung der sogen. kleinen Leute mächtig zu fördern. Er wäre namentlich auch im Stande, in den für unser Land immer wichtiger werdenden nationalökonomischen Fragen ein Wort mitzusprechen, das beachtet werden müßte und vor Einseitigkeiten schützen würde.

Letztern Punkt wollen wir an Beispielen klar machen. Sie haben, wie wir, erfahren, in welch' hohem Maße bei Durchführung des Alkoholmonopols entgegen klaren Bestimmungen des Bundesgesetzes ein Lebensbedürfnis, das keineswegs zu den Luxusartikeln gehört, der Brennspiritus verteuert wurde, um die großen Schnapsbrenner unseres Landes mit ungerechtfertigt hohem Gewinn zu geschweigen und für ihre Verdienste und die Förderung der Volkswohlfahrt zu belohnen. Wir glauben, die Rücksichtslosigkeit gegenüber dem konsumierenden Publikum wäre nie so weit getrieben worden, wenn die Verwaltungen der Konsumvereine, diese Repräsentanten unserer Arbeiterbevölkerung, zur rechten Zeit am rechten Ort ein Wort der Verwahrung eingelegt hätten.

Ganz dasselbe droht auf andern Gebieten. In den eidgen. Räten hat sich in den letzten Jahren eine besondere landwirtschaftliche Sektion gebildet. Wenn dieselbe nur darauf ausginge, die Hilfe des Bundes für eine vernünftige Förderung der Landwirtschaft durch Hebung der laudwirtschaftlichen Bildung, durch Subsidien, Prämien u. dergl. zu erringen, würden wir uns darüber nur freuen. Aber diese Leute haben sich namentlich das Ziel gesetzt, im Widerspruche mit den bezüglichen Grundsätzen der Bundesverfassung die notwendigsten Lebensmittel, Fleisch, Getreide, Wein u. dergl. durch möglichste Erhöhung der Zölle zu verteuern. Schon haben sie namhafte Erfolge errungen, und daß sie damit nicht zufrieden sind, sondern noch viel weiter gehen wollen, hat unlängst der schweizerische landwirtschaftliche Verein bewiesen, der von den eidgen. Behörden für den neuen Zolltarif auf die allernotwendigsten Lebensmittel Zölle verlangt, von denen noch vor wenigen Jahren kein Mensch öffentlich hätte reden dürfen.

Wir begreifen diese einseitigen Bestrebungen wohl. Die schweizerischen Landwirte wehren sich eben für ihre Interessen. Allein ihre Erfolge bringen nur den sogen. Herrenbauern Nutzen. Dagegen wird durch dieselben nicht nur die Lage der städtischen Arbeiterbevölkerung wesentlich verschlimmert, sondern auch die der kleinen Landleute, welche wohl den Boden unseres Landes bebauen, aber trotzdem einen großen Teil ihrer Lebensmittel kaufen müssen. Leider sind diese Kreise und ihre Interessen in der Bundesversammlung äußerst schwach vertreten, und wenn die Arbeiterbevölkerung nicht zusehen will, wie man ihr den Lebensunterhalt bedeutend verteuert, so ist es Zeit, daß sie selber auf den Plan tritt und ihre Interessen verficht.

Solche Betrachtungen haben uns veranlaßt, auf die oben erwähnte Anregung unserer Genfer Freunde zurückzukommen. Wir wenden uns daher mit Gegenwärtigem an die uns bekannten Konsumvereine der Schweiz und fragen auch Sie an, ob Sie geneigt wären, eine erste Versammlung von Delegierten schweizerischer Konsumvereine zu beschicken.

Als Verhandlungsgegenstände dieser Delegiertenversammlung denken wir uns: 1. Gründung eines Verbandes schweizerischer Konsumvereine und 2. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf notwendigen Lebensmitteln. Selbstverständlich sind dies nur Vorschläge, und hat eine eventuell zusammentretende Versammlung ihre Traktanden selber festzusetzen.

Wollen Sie uns gefälligst bis spätestens Ende Oktober mitteilen, ob Sie eine solche Delegiertenversammlung zu beschicken gedenken oder nicht! Wenn sich eine ansehnliche Zahl von Vereinen dazu bereit erklärt, werden wir uns erlauben, die definitiven Einladungen zu erlassen. Als Ort der Zusammenkunft haben wir der günstigen Eisenbahnverbindungen wegen Olten in Aussicht genommen; über den Tag haben wir noch nicht gesprochen, denken aber, man würde einen Sonntag wählen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch in den Konsumvereinen das Gefühl schweizerischer Zusammengehörigkeit sich bewähre, und daß ein Verband entstehen werde, der geeignet ist, unsere Grundsätze zu verbreiten und unsere Sache zu fördern zum Wohle unseres Volkes und unseres Vaterlandes.

Basel, den 25. September 1889.

Aus diesem Dokument ergibt sich, daß bei der Vorbereitung der Gründung unseres Verbandes sehr vorsichtig vorgegangen und dem bedächtigen Schweizer Charakter entsprechend für den Anfang nur ein ganz bescheidenes Arbeitsgebiet in Aussicht genommen wurde, wohl um nicht durch allzu hoch gesteckte Ziele Bedenken zu erregen.

Auf die Aufnahme, die das Zirkular bei den schwei-

zerischen Konsumvereinen gefunden und die eigentlichen Gründungsvorgänge wollen wir später zurückkommen.

Geschäftsreisende und Konsumvereine.

(Preßstimmen und Aktenstücke aus beiden Lagern.)

Berichtigung zu den Ausführungen in letzter Nummer.

Wir haben im ersten Teil unserer Ausführungen das Abstimmungsresultat vom 8. Mai 1909 in der Delegiertenversammlung des S. H. u. I. V. wiedergegeben (19 contra 16), beigefügt, daß sich 60 Delegierte der Stimme enthalten hätten und daraus den Schluß gezogen, daß der Verein schweiz. Geschäftsreisender mit seinen drei Delegierten allein den Mehrheitsbeschluß zu Stande gebracht habe. Es war uns damals, da die Versammlungen des Schweizerischen Handels- und Industrievereins regelmäßig unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vor sich gehen, nicht bekannt, daß nicht nach Köpfen, sondern nach Sektionen abgestimmt wird und wurde, und daß jede Sektion nur eine Stimme hat. Die 35 abgegebenen Stimmen repräsentieren also die Stellungnahme von 35 Sektionen — insgesamt waren 43 oder 44 vertreten — daraus ergibt sich, daß in diesem Augenblick der Stellungnahme des Vereins schweiz. Geschäftsreisender nicht mehr die ausschlaggebende Rolle zukam, wie wir angenommen und ausgeführt haben, und daß also auch die Desavouierung des bisherigen Vorgehens durch die Schaffhauser Delegiertenversammlung keinen Einfluß mehr auf die Entschließungen des Vorortes hätte haben können, weil dann immer noch 18 gegen 16 Stimmen gestanden wären.

Der Anteil der Geschäftsreisenden am Endergebnis der Verhandlungen des S. H. u. I. V. ist also nicht so groß, wie in letzter Nummer ausgeführt. Er ist unseres Erachtens aber immer noch groß genug, um eine besondere Besprechung dieses Anteils im Organ der Konsumgenossenschaften zu rechtfertigen.

II.

Die im Handels- und Industrieverein für und gegen den Antrag des Geschäftsreisendenvereins vorgebrachten Gründe.

Die Eingabe der Geschäftsreisenden vom 25. Januar 1909 nimmt Bezug auf das früher erwähnte Gutachten des Herrn Dr. Schuler. Zum Verständnis dieser Eingabe muß deshalb das Gutachten des Herrn Dr. Schuler auszugsweise reproduziert werden. Dr. Schuler führt folgendes aus:

„In der Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender sind zwei Fragen auseinanderzuhalten:

A. diejenige nach der Zulässigkeit der Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften; also die bereits in den Jahren 1901 und 1902 erwogene Frage;

B. diejenige nach der Zulässigkeit der Gründung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften ausschließlich durch eidgenössische Beamte und Angestellte; also eine bisher noch nicht erörterte Frage.

Wenn auch beide Arten der Betätigung aus den gleichen Gesichtspunkten angefochten werden, so ist doch ihr rechtlicher Charakter ein ganz verschiedener.

A. Für die Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften ist vor allem maßgebend das Dienstverhältnis und die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, in erster Linie also das Bundesgesetz vom 2. Juli 1897, das eidgenössischen Beamten und Angestellten die Annahme einer anderen Stelle oder die Ausübung eines Nebenberufs nur gestattet, sofern dadurch die Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die nähere Ausführung dieser Bestimmung auf dem Verordnungsweg festzustellen ist ausdrücklich dem Bundesrat anheimgegeben; an ihm war es also namentlich, zu bestimmen, welche Nebenbeschäftigungen sich als solche mit dem Dienst unvereinbare Tätigkeiten darstellen."

Dr. Schuler setzt dann auseinander, daß der Bundesrat jede Tätigkeit in einer Erwerbsgesellschaft den eidgenössischen Beamten verboten, dagegen reine Wirtschaftsgenossenschaften, die nur mit Mitgliedern verkehren, nicht als Erwerbsgesellschaften behandelt habe; diese Einschränkung des Begriffes Erwerbsgesellschaften, die sonst nicht üblich sei, habe der Kritik gerufen, aber unzweifelhaft sei der Bundesrat absolut kompetent, diese Interpretation vorzunehmen. Dr. Schuler fährt dann fort:

„Wenn aber dem Bundesrat somit das Recht, seine eigene Verordnung auch nach seinem freien Ermessen zu interpretieren, nicht abgesprochen werden kann, so ist dagegen — und dies gegenüber Verschleierungen aus dem Lager der Konsumvereine — mit allem Nachdruck daran festzuhalten, daß der Bundesrat in jedem Fall, auch wo es sich seiner Ansicht nach nicht um Erwerbsgesellschaften handelt, einem Beamten oder Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung derartiger Genossenschaften untersagen kann. Wäre dies in Ziffer 5 der Verordnung vom 21. Februar 1899 nicht ausdrücklich gesagt, so würde es sich meines Erachtens ohne weiteres aus dem Charakter des Dienstverhältnisses ergeben. Es ist lediglich Sache des betreffenden Departementsvorstehers, darüber zu entscheiden, ob er eine Nebenbeschäftigung mit dem Dienst vereinbar hält oder nicht. Hierüber ist er nur dem Bundesrat Rechenschaft schuldig, der auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung trifft. Immer und überall wo er den Eindruck hat, die Arbeit im Amte leide unter einer Zersplitterung der Kräfte Schaden, wird er seine Einwilligung zur Uebernahme einer anderen Stelle versagen oder zurückziehen; ganz besonders werden hiebei die individuellen Eigenschaften des jeweiligen Beamten oder Angestellten den Ausschlag geben. Mit der Vereinsfreiheit hat diese Frage rein nichts zu schaffen; es handelt sich ja — hier noch — gar nicht darum, ob ein Beamter oder Angestellter Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft werden könne, sondern ob er in diesen Vereinigungen eine Zeit und Arbeit erfordernde Stelle annehmen dürfe, für die er außerdem finanziell entschädigt wird. Auf dieses letztere Moment ist im Hinblick auf die Besoldungen der Beamten und Angestellten besonderes Gewicht zu legen.

Irgend einen Anspruch, sich in der Verwaltung eines Konsumvereins zu betätigen, von welcher Art immer letzterer sei, hat somit gar kein eidgenössischer Beamter oder Angestellter; die Erlaubnis hierzu hängt ab vom freien, jederzeit widerruflichen Ermessen des Departementsvorstehers, bezw. des Bundesrats. Insofern es sich aber um Konsumvereine handelt, die der Bundesrat selbst als „Erwerbsgesellschaften" kennzeichnet, soll diese Erlaubnis gemäß Ziffer 5 der bundesrätlichen Verordnung überhaupt nur ganz ausnahmsweise erteilt werden, nur „wo es sich um lokale Bestrebungen von vorlagen unseres Staatswesens in Widerspruch zu stehen, die vor allem die staatsrechtlichen Rechte und Pflichten von jeglichen Rücksichten auf Besitz und Stellung emanzipieren. Daher wäre es unbillig und unlogisch, einen Beamten seinerseits nach dieser Richtung zur Beobachtung besonderer Rücksichten anhalten zu wollen. Und besonders unsere Kreise, die sich mit vollem Recht gegen die im öffentlichen Leben der Schweiz in neuerer Zeit nicht ganz selten zutage tretenden Tendenzen auflehnen, die Besitzenden gerade um ihres Besitzes willen härter zu behandeln als die Nichtbesitzenden, werden sich hüten müssen, ihrerseits in das Gegenteil zu verfallen, soll ihnen ihre gute Position nicht verloren gehen.

c. Wenn ich somit den beiden ersten Argumenten in der Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender eine allzu große Bedeutung nicht beimessen kann, so entbehrt der dritte und wesentlichste Einwand gegen die Beteiligung von Beamten und Angestellten an der Verwaltung genossenschaftlicher Unternehmungen der Richtigkeit nicht. Das Bedenken besteht, daß speziell die Beamten und Angestellten der Post, der Eisenbahn und des Zolls zufolge ihres Dienstes „Einblicke in geschäftliche Verhältnisse gewinnen und Aufschlüsse über Bezugsquellen, Absatzgelegenheiten usw. erlangen, die der Genossenschaft, für die sie tätig sind, in hohem Grade zustatten kommen". Und auch die folgende weitere Bemerkung hat unstreitig viel für sich: „Daß der Verwalter einer solchen Genossenschaft von Kenntnissen, die ihm sein Dienst als öffentlicher Beamter oder Angestellter vermittelt, keinen Gebrauch machen werde, wird schwerlich erwartet werden können." Daran ändert auch die etwas hochfahrende Stelle im Schreiben der Bundeskanzlei vom 2. Dezember 1901 natürlich nichts, wonach an sich schon die Integrität der eidgenössischen Beamten und Angestellten „über jeden Verdacht erhaben sein sollte". So weit geht gottlob die Ehrfurcht vor unseren Beamten nicht, daß wir uns blindlings dem Glauben hingeben, mit dem Antritt ihrer Würde seien nun ohne weiteres alle menschlichen und allzumenschlichen Schwächen — von eigentlichen Unredlichkeiten ist ja gar nicht die Rede — von ihnen abgefallen. Und menschlich ist es gewiß, daß jemand etwas, was er vermöge seiner dienstlichen Stellung erfahren hat und weiß, nun nicht urplötzlich vergißt oder nicht mehr weiß, sobald es sich um seine außerdienstlichen Beziehungen handelt. Es ist so allgemein menschlich, daß das Gegenteil schon fast als besonderes Verdienst erschiene. Hierzu tritt das durchaus natürliche Bestreben des in einer Verwaltungsstelle tätigen Beamten oder Angestellten, seiner Genossenschaft ebenfalls in bestmöglicher Weise zu dienen. Damit ist dann eine Pflichtenkollision leicht gegeben; daß sie — oder auch nur ihr Anschein — tunlichst vermieden werde, liegt vor allem im Interesse des Ansehens der eidgenössischen Beamten und Angestellten selbst. Das war natürlich auch die Erwägung des Bundesrats, als er die

Beamten der Post und des Zolls von der Verwaltung der als Erwerbsgesellschaften bezeichneten Konsumvereine allgemein ausschloß. Nur ist die Gefahr der Pflichtenkollision fast in gleicher Weise vorhanden, ob es sich um Konsumvereine handelt, die auch an Nichtmitglieder verkaufen, oder um solche, die bloß an Mitglieder Waren abgeben. Und die Folgen dieser Kollision sind in beiden Fällen für den Handelsstand nicht wesentlich verschieden, da ihm auch die Konkurrenz der nur an Mitglieder verkaufenden, immer zahlreicher werdenden Konsumvereine schwere Sorgen macht. Auch in letzteren vermag ein Beamter oder Angestellter Erfahrungen, die er nur in seinem Dienst gesammelt hat, in einer Weise zu verwerten, die einem anderen Gewerbetreibenden das Wasser abgräbt. Hieraus können den Konsumvereinen Vorteile erwachsen, die ihren wirtschaftlichen Gegnern um so odioser erscheinen, als sie aus Quellen herfließen, die von jeder Parteinahme — wirtschaftlicher und sozialer — möglichst ungetrübt bleiben sollten.

Demgegenüber kann freilich nicht mit Unrecht darauf hingewiesen werden, daß auch der Beamte und Angestellte neben seiner öffentlichen Funktion noch Privatmann ist und in dieser Eigenschaft nicht mehr eingeengt werden soll, als die Erfordernisse seiner dienstlichen Stellung unbedingt gebieten. Hierauf wird später noch etwas näher eingetreten werden müssen. Außerdem gibt es eine *ganze Reihe von Verwaltungskreisen, bei denen die Gefahr der geschilderten Pflichtenkollision schon deshalb wegfällt, weil ihre Beamten und Angestellten einfach nicht in die Lage kommen, von wirtschaftlich verwertbaren Tatsachen in ihrem Dienst Kenntnis zu nehmen.*

Nach meinem Dafürhalten geht daher das Begehren des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender zu weit, der Bundesrat möchte allen eidgenössischen Beamten und Angestellten schlechthin die Teilnahme an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften untersagen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sich der Bundesrat zu einem derartigen generellen Verzicht auf Prüfung des Einzelfalls je bereit finden wird. Ein Verzicht müßte naturgemäß wieder als eine Parteinahme gegen die Konsumvereine aufgefaßt werden, die ebenso vermieden werden soll, als, vom Standpunkt des Handelsstandes, eine solche für die Konsumvereine. Aber berechtigt erscheint der Wunsch, der betreffende Departementsvorsteher, bezw. der Bundesrat möchte bei der Untersuchung des einzelnen Falls nicht darauf abstellen, ob gerade der Dienst im engern Sinn, also die besondere dienstliche Funktion des jeweiligen Beamten oder Angestellten, unter der Annahme einer Verwaltungsstelle Schaden leide oder nicht, sondern darauf, inwiefern diese Uebernahme — wie wiegend gemeinnütziger Art handelt". Für eine bestimmte Kategorie von Beamten und Angestellten, diejenigen der Post- und Zollverwaltung, hat der Bundesrat nun jede Bewilligung einer solchen Ausnahme generell ausgeschlossen; insoweit wird er überhaupt auf eine Prüfung des Einzelfalls nicht eintreten. Hierzu ist der Bundesrat gewiß befugt, sobald er die Ueberzeugung hat, daß wegen der besondern Stellung dieser Gruppe von Beamten und Angestellten deren Betätigung an Erwerbsgesellschaften an sich schon eine „Kollision der Pflichten" befürchten lasse. Eine Ausdehnung dieser Maßnahme auf andere Kategorien könnte dem Bundesrat ebenfalls nicht verwehrt werden, wenn er bezüglich solcher weiterer Gruppen ähnliche Bedenken hegte.

Die Grenzen seiner Befugnis sind dem Bundesrat bei der gegenwärtigen Ordnung lediglich gesteckt durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1897 und durch die bundesrätliche Verordnung vom 21. Februar 1899. Seine Bewegungsfreiheit innerhalb dieser Grenzen ist eine ziemlich große und namentlich durch das Mittel der Auslegung hat er es in der Hand, je nach seiner Auffassung auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse im einen oder im andern Sinn bestimmend einzuwirken. Grundsätzlich ist die Behörde natürlich frei, auf eine von ihr gegebene Auslegung zurückzukommen und sie abzuändern; andere Mittel dagegen, als die innere Ueberzeugungskraft der Gegengründe, stehen allerdings nicht zu Gebot, um eine solche Aenderung herbeizuführen.

Hier hat also die Aktion derjenigen Kreise einzusetzen, welche wollen, daß der Bundesrat den eidgenössischen Beamten ganz oder doch in weit größerm Umfang als bisher die Teilnahme an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften verbiete. Solcher Gründe werden in der Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, das den Anlaß zur Wiederaufnahme der Untersuchung gibt, namentlich drei aufgeführt:

a. Zuerst — wenn auch nur nebenbei — wird das Bedenken geäußert, daß die *Leistungsfähigkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten in der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten kaum gefördert werde*, wenn sie ihre freie Zeit — falls sie nur diese dazu verwenden — *der Verwaltung eines genossenschaftlichen Unternehmens widmen*. Nun liegt allerdings die Gefahr, daß durch derartige Nebenbetätigung der Dienst leiden könne, nahe und wird oft bestehen; gerade darum aber ist für jeden einzelnen Fall die besondere Einwilligung des Departementsvorstehers vorgesehen, der ja vor allen das größte, ein sozusagen egoistisches, Interesse hat, daß in den wohlgeordneten und ineinandergreifenden Apparat seines Ressorts nicht durch Zersplitterung der Tätigkeit eines ihm dienstlich Unterstellten Unordnung und Ungenügen gebracht werde. Doch ist die dienstliche Arbeitslast für die Mehrzahl der Bundesbeamten in Anbetracht des starken Personalbestands der meisten Verwaltungszweige gewiß keine so außerordentliche, daß eine Nebenbeschäftigung im allgemeinen eine auf den Dienst nachteilig zurückwirkende Uebermüdung befürchten läßt. Und auch der von anderer Seite schon geäußerten Erwägung kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden, *daß es schließlich für einen Beamten und Angestellten angemessener und würdiger ist, er widme seine freie Zeit anstatt dem Wirtshausbesuch einer Nebenbeschäftigung, aus der er immerhin mancherlei Nützliches zu lernen vermag.* Bis auf einen gewissen Grad liegt in einer solchen Beschäftigung mit praktischen Dingen des täglichen Lebens und Verkehrs, wie sie in der Verwaltung eines Konsumvereins vorkommen, sogar ein Gegengewicht gegenüber der für Beamte ja einigermaßen bestehenden *Gefahr des Erstarrens* in papierner Denkweise und der Entfremdung von den lebendig wirkenden Kräften des Tags. Und so mögen diese praktischen Erfahrungen denn auch *wieder für die Allgemeinheit fruchtbringend werden*. Denn vom allgemein demokratischen Standpunkt aus, wäre es an sich nur zu begrüßen, wenn die auch in der Schweiz — oder sagen wir besser in der Eidgenossenschaft — bestehende *Kluft zwischen Beamtentum und Nichtbeamtentum* durch ein starkes Konglomerat gemeinsamer Interessen nach Möglichkeit *ausgefüllt würde*.

b. Als weitern Grund gegen die Betätigung eidgenössischer Beamter und Angestellter an der Verwaltung genossenschaftlicher Unternehmungen führt die Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender ferner an: „*Unbedingt aber muß unser Handelsstand daran Anstoß nehmen, daß dieselben Beamten und Angestellten, die aus Mitteln besoldet werden, die zu überwiegendem Teile er selbst liefert, in unmittelbaren Wettbewerb mit ihm treten.*" Diese Bemerkung dürfte wohl mehr der spontane Ausfluß eines begreiflichen Mißmuts sein als ein Argument, bei dem sich dessen Vertreter wirklich behaften lassen möchten. Ganz abgesehen davon, daß es sehr schwierig und auch recht unfruchtbar wäre, das Verhältnis zu ermitteln, in dem die verschiedenen Berufsgruppen an die öffentlichen Lasten beitragen — am meisten würden dann doch wohl die eigentlich produktive Werte schaffenden Gruppen in Mitleidenschaft gezogen erscheinen —, so müßte ein logisches Weiterspinnen dieses Gedankens dazu führen, von den Beamten und Angestellten eine um so größere Anspannung ihres Eifers zu verlangen, je stärkere Interessen der an die Staatskosten am meisten Beitragenden in Frage kämen. Ich weiß, daß es niemandem einfällt, die absurde Konsequenz zu ziehen; aber der Gedankengang an sich scheint mir mit den demokratischen Grundes in der bundesrätlichen Verordnung mit Fug heißt — „mit den Interessen der eidgenössischen Verwaltung" vereinbar seien. Das ist natürlich eine viel weitere Fassung und mag dazu führen, daß mit Rücksicht auf das moralische Prestige der Bundesverwaltung überhaupt Bewilligungen versagt werden müssen, die nur im Hinblick auf die eigentliche Geschäftstätigkeit unbedenklich zugestanden werden könnten.

Insofern man sich von Vorstellungen nach dieser Richtung einen Erfolg verspricht, wäre eine Eingabe an den Bundesrat, die im Namen möglichst vieler Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins sprechen könnte, vielleicht wohl angebracht."

Die weiteren Ausführungen Dr. Schulers über die Zulässigkeit der Gründung besonderer Beamtenkonsumvereine kommen zu dem Schlusse, daß ein Verbot solcher Vereine dem Art. 56 der Bundesverfassung widersprechen würde.

Ein Verbot wäre nur zulässig, wenn die Beamtenkonsumvereine zur Erreichung ihres Zweckes *rechtswidrige* Mittel anwenden würden; wahrscheinlich hatten diejenigen Kreise, die ein Verbot der Beamtenkonsumvereine verlangen, die Ansicht, daß Beamtenkonsumvereine rechtswidrige Mittel verwendeten. Demgegenüber macht Dr. Schuler darauf aufmerksam, daß konsequenter Weise *Beamten und Angestellten nicht nur die Gründung eigener Konsumvereine verwehrt, sondern diese auch davon abgehalten werden müßten, allgemeinen Konsumvereinen beizutreten, denn sie könnten auch in solchen die im Amt erworbenen Kenntnisse anwenden und dadurch andere schädigen.*

Ein grundsätzliches und allgemeines Verbot von Beamtengenossenschaften wäre mit der Verfassung nicht zu vereinen und würde vom Bundesgericht nicht geschützt werden.

Dr. Schuler schließt sein Referat folgendermaßen:

„Wer auf dem Standpunkt steht, daß sich da der Staat so wenig als möglich in das freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte einmischen solle, wo die Begünstigung des einen Interesses die Benachteiligung eines andern zur naturge-

mäßen Folge hat, der wird auch nicht zur Unterdrückung von Beamtenkonsumvereinen raten können."

In der Eingabe des Vereins schweiz. Geschäftsreisender, die auf Seite 55—62 des 31. Jahresberichts dieser Vereinigung vollinhaltlich abgedruckt ist, wird im Eingang bemerkt, die Eingabe werde in der Hauptsache eine Auseinandersetzung mit dem Referat des Herrn Dr. Schuler und dessen Votum vom 5. Dezember 1908 — letzteres ist uns nicht bekannt — darstellen. Es wird dann auseinandergesetzt, daß die Frage in zwei Teile zerfällt und die Eingabe fährt dann wörtlich fort:

„Einerseits sollen sich die Sektionen darüber aussprechen, ob es tatsächlich wünschenswert sei, daß den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Mitwirkung bei der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften, sowie Gründung eigener Unternehmungen dieser Art ohne Ausnahme untersagt werde, und andererseits untersuchen, ob ein solches Verbot als rechtlich zulässig erscheine. Wir wenden uns zuerst dem ersten Teil der Frage nach der Wünschbarkeit des Verbotes zu, wobei wir aus dem oben angeführten Grunde die Beteiligung an der Leitung von Konsumvereinen und die Gründung solcher Genossenschaften nicht auseinander zu halten brauchen; was in dieser Beziehung hinsichtlich des einen der beiden Fälle gilt, trifft auch für den andern zu.

In unserer Eingabe vom 11. Mai 1908 haben wir uns mit einem bloßen Hinweis darauf begnügt, daß die Betätigung von Beamten und Angestellten in Konsumvereinen die Gefahr einer Vernachlässigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten in sich schließe. Auch heute wollen wir auf diesen Punkt nicht näher eintreten, da er in erster Linie das Interesse der Bundesverwaltung berührt, das wahrzunehmen nicht unsere Sache ist. Wenn aber in dem Referat gerade umgekehrt ausgeführt wird, die Beschäftigung mit Fragen und Vorkommnissen des täglichen Lebens und Verkehrs, zu der seine Tätigkeit in der Verwaltung eines Konsumvereins einem Beamten Gelegenheit biete, könne in gewissem Sinne seinem Dienste und damit der Allgemeinheit zugute kommen, so vermögen wir diese Anschauung doch nicht unwidersprochen zu lassen. Es ist ja bekannt, daß die Gegnerschaft zwischen den Konsumvereinen und denjenigen Handeltreibenden, gegen die sich ihr Wettbewerb vornehmlich richtet, an Schärfe immer zunimmt und daß sich zumal die Führer der Konsumgenossenschaftsbewegung — ihre Presse enthält fast in jeder Nummer Beispiele hiefür — in gehässiger Befehdung und Verächtlichmachung ihrer wirtschaftlichen Gegner nicht genug tun können. Selbstverständlich bleiben aber von diesen bedauerlichen Verhältnissen auch die eidgenössischen Beamten und Angestellten, die an der Leitung von Konsumvereinen mitwirken, nicht unberührt, und wenn man sich dies vor Augen hält, so wird man hinsichtlich der Rückwirkung dieser ihrer außerdienstlichen Tätigkeit auf die Verrichtung ihres Dienstes zu wesentlich anderen Schlußfolgerungen gelangen als das Referat. Man darf ferner mit Sicherheit annehmen, daß diese Seite der Frage von den Departementsvorstehern bei Prüfung des einzelnen Falles regelmäßig außer Acht gelassen wird, und da zudem die unbestreitbar vorhandene Gefahr, in eine feindselige Voreingenommenheit gegenüber einem Teil der Bevölkerung hineinzugeraten, für alle Beamten und Angestellten des Bundes, die in Konsumvereinen tätig sind, in gleichem Maße besteht, so vermag nur ein allgemeines Verbot, das keine Ausnahmen zuläßt, befriedigen.

Wenn wir in unserer Eingabe sodann hervorhoben, der Handelsstand müsse unbedingt daran Anstoß nehmen, daß dieselben Beamten und Angestellten, welche aus Mitteln besoldet werden, die zu überwiegendem Teile er selbst liefere, in Wettbewerb mit ihm treten, so haben uns auch hinsichtlich dieses Standpunktes die Ausführungen des Referates nicht davon zu überzeugen vermocht, daß er in seinen Voraussetzungen und Folgerungen verfehlt sei. Die Einkünfte des Bundes setzen sich doch unbestreitbar ganz vornehmlich aus den Erträgnissen seiner Bahnen, des Zolles, sowie des Post- und Telegraphendienstes zusammen und es darf also gewiß ohne Uebertreibung gesagt werden, daß ihm die Mittel, die er für die Besoldung seiner Beamten und Angestellten benötigt, hauptsächlich von Seiten des Handelsstandes — den Begriff im weitesten Sinne genommen — zufließen. Hieraus den Anspruch abzuleiten, daß diese Beamten und Angestellten sich der Interessen des Handelsstandes mit besonderem Eifer anzunehmen hätten, liegt nun allerdings auch uns durchaus ferne. Unsere Anschauung geht vielmehr nur dahin, es solle wenigstens verhütet werden, daß sie dem Handelsstand unmittelbar und mittelbar geradezu Schaden zufügen. Das ist doch wohl etwas wesentlich anderes und scheint uns weder ein unbilliges, noch ein gegen den demokratischen Gedanken verstoßendes Verlangen zu sein.

Das Hauptgewicht hatten wir aber schon in unserer ersten Eingabe darauf gelegt, daß eidgenössische Beamte und Angestellte durch ihren Dienst Einblicke mannigfacher Art in geschäftliche Verhältnisse gewinnen und diese, zu unabsehbarem Schaden der Handeltreibenden, in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung des Konsumvereins nicht nur verwerten können, sondern ganz natürlicherweise regelmäßig auch verwerten werden. Das Vorhandensein dieses unseres Erachtens ausschlaggebenden Uebelstandes ist nun — und wir stellen dies mit Befriedigung fest — sowohl in dem Referate wie auch in dem Schoße der Schweizer. Handelskammer grundsätzlich anerkannt worden und das von einem Mitgliede derselben angeführte Beispiel, in welchem es sich um einen Hilfsbriefträger, also einen ganz untergeordneten Angestellten handelt, zeigt gewiß mit aller wünschenswerten — wir möchten fast sagen: mit erschreckender — Deutlichkeit, in welchem Maße die Interessen des Handelsstandes durch die eidgenössischen Beamten und Angestellten in Konsumvereinen tatsächlich geschädigt werden und wie schutzlos in Wirklichkeit der Handelsstand unter der jetzigen Ordnung der Dinge gegenüber solchen Schädigungen ist. Und derartiger Schädigungen — ob sie bewußt oder unbewußt begangen werden, macht keinen Unterschied — hat er sich von Seiten aller Beamten und Angestellten zu versehen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Warenverkehr und der ganz oder teilweise unverschlossen sich abspielenden Geschäftskorrespondenz zu tun haben, also insbesondere von Seiten der Beamten und Angestellten der Bundesbahnen, des Zolles, der Post und des Telegraphenwesens. Aus den für die Handeltreibenden bestimmten Sendungen und Mitteilungen erhalten sie Aufschluß über die Namen der Lieferanten, den Umfang der Bezüge, die Höhe der Preise und eine Menge anderer Verhältnisse, die der Geschäftsmann mehr oder weniger als Geheimnis behandelt, und es muß, wie schon gesagt, schlechterdings als selbstverständlich betrachtet werden, daß sie der Genossenschaft, in deren Verwaltung sie tätig sind, alle diese Kenntnisse zugute kommen lassen und ihr dadurch in ebenso unstatthafter wie wirksamer Weise den Wettbewerb mit den wirtschaftlichen Gegnern erleichtern.

Zugegeben ist, daß es, und zwar auch in den oben genannten Zweigen der Bundesverwaltung, Beamte und Angestellte gibt, denen der eigene Dienst keine Einblicke in Verhältnisse des Handelsverkehrs gewährt. Aber immerhin wird es ihnen, wenn sie es sich angelegen sein lassen, dank ihren persönlichen und dienstlichen Beziehungen zu andern Beamten und Angestellten in der Regel ungleich leichter fallen, von diesen wünschenswerte Aufschlüsse zu erlangen als Dritten, die bei solchen Versuchen durch jenes Moment nicht unterstützt werden. Es erscheint also keineswegs als überflüssig, auch diejenigen Beamten und Angestellten, deren Dienst eine Kenntnis wirtschaftlich verwertbarer Tatsachen nicht vermittelt, in das Verbot einzubeziehen, wozu dann noch kommt, daß ein derartiges allgemeines Verbot den großen Vorzug hat, für alle Beamten und Angestellten des Bundes Gleichheit zu schaffen in einer Frage, der ja auch eine gewisse finanzielle Tragweite innewohnt.

Von dem Gesichtspunkte der schweren Schädigung aus, die der Handelswelt durch Indiskretionen von eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche bei der Leitung von Konsumvereinen mitwirken, zugefügt wird, drängt sich ein Verbot, das allen Beamten und Angestellten des Bundes die Teilnahme an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften, sowie die Gründung solcher Unternehmungen ohne jede Ausnahme untersagt, noch aus einem andern Grunde als einzige befriedigende Lösung auf. Trotz seinem in dem Referate angeführten Beschlusse vom 12. Februar 1901 muß nämlich gesagt werden, daß der Bundesrat die Bedeutung dieser Indiskretionen offenbar unterschätzt und nicht in ihrem vollen Umfange erkennt. Es ergibt sich dies aus jener Zweiteilung, die er dann mit Bezug auf die Konsumvereine vornahm in solche, die als Erwerbsgesellschaften aufzufassen seien, und andere, denen dieser Charakter abgehe. Denn er übersah dabei, daß es, wie das Referat zutreffend ausführt, für den Handelsstand grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob solche Indiskretionen zugunsten von „Erwerbsgesellschaften" begangen werden oder zugunsten von Konsumvereinen, die nur an Mitglieder verkaufen, — wenn es, nebenbei gesagt, überhaupt Konsumvereine gibt, die den letztern Grundsatz in Wirklichkeit durchführen, was wir mit der Korrespondenz aus St. Gallen in Nr. 148, erstes Morgenblatt der „N. Z. Z." unbedenklich bestreiten zu dürfen glauben. Und so steht denn sehr zu befürchten, daß diesem Momente von den Departementsvorstehern auch in Zukunft viel zu wenig Beachtung geschenkt werde und nach wie vor auch solche Beamte und Angestellte, denen ihr Dienst die Voraussetzung für die Begehung von Indiskretionen liefert, die Erlaubnis zu der Beteiligung an der Verwaltung von Konsumvereinen erlangen können. Für den Handelsstand bedeutet es auch einen schlechten Trost, daß gegen Beamte und Angestellte unnachsichtlich eingeschritten werden soll, wenn sie sich durch ihre Stellung in einem Konsumverein zu einer Pflichtverletzung haben verleiten lassen; abgesehen davon, daß der Nachweis eines solchen Vergehens in der Regel sehr schwierig sein dürfte, ist die Schädigung der Handeltreibenden dann eben bereits Tatsache geworden und kann weder durch Entlassung des Fehlbaren aus dem Bundesdienste, noch durch den Entzug der ihm erteilten Bewilligung zu dieser Nebenbeschäftigung wieder gut gemacht werden.

Gegen die Wünschbarkeit eines allgemeinen Verbotes wurde in der Sitzung der Schweiz. Handelskammer dann noch geltend gemacht, die Konsumvereine können sich Mitteilungen über Verhältnisse des Handelsverkehrs auch von solchen Beamten und Angestellten des Bundes verschaffen, die nicht in ihrer Verwaltungsbehörde sitzen, und diese seien zudem der Gefahr der Entdeckung einer von ihnen begangenen Indiskretion weit weniger ausgesetzt als diejenigen Beamten und Angestellten, von denen man wisse, daß sie bei der Leitung eines Konsumvereins mitwirken. Dieser Erwägung möchten wir Folgendes entgegenhalten: Daß Beamte und Angestellte des Bundes, die an der Verwaltung eines Konsumvereins teilnehmen — mit dem Bewußtsein, sich einer Pflichtverletzung

schuldig zu machen, oder ohne dasselbe — Indiskretionen begehen, darf als sicher angenommen werden; die Verhältnisse bringen es ganz von selbst mit sich. Daß solche Indiskretionen auch von andern Beamten und Angestellten, die nicht Mitglieder der Verwaltung eines Konsumvereins sind, begangen werden, ist zwar möglich, wird aber gewiß nur selten vorkommen. Und nun kann ein Verbot, durch das zahlreiche Unzulässigkeiten, die ohne es mit Bestimmtheit zu erwarten sind, ausgeschlossen werden, doch nicht deswegen weniger wünschenswert sein, weil es eine Minderheit von Fällen, die bloß als denkbar in Betracht kommen, nicht trifft. Das allgemeine Verbot bewahrt eine große Zahl eidgenössischer Beamter und Angestellter vor der unmittelbaren Versuchung, sich Indiskretionen zu Schulden kommen zu lassen, und das muß genügen, seine Wünschbarkeit darzutun.

Endlich möchten wir noch mit Nachdruck betonen, daß ein solches Verbot, wie wir es befürworten, unseres Erachtens nicht als eine Stellungnahme des Bundes gegen die Konsumvereine aufgefaßt werden könnte. Es würde den letzteren lediglich zumuten, sich, was die Handeltreibenden ihrerseits jetzt schon müssen, ohne die Mitwirkung unserer Beamten und Angestellten zu behelfen, und hierin eine Feindseligkeit gegen sie erblicken zu wollen, wird doch gewiß keinem Unbefangenen einfallen. Richtig aufgefaßt, besteht sein Zweck und sein Erfolg nur darin, den Handeltreibenden vor Schädigungen durch Beamte und Angestellte des Bundes zu schützen, und daß der hiebei besonders in Betracht fallende Teil unseres Handelsstandes einen solchen Schutz, selbst wenn er sich in seinen Wirkungen mittelbar gegen die Konsumvereine richtet, mit Fug beanspruchen dürfe, scheint uns ein Standpunkt zu sein, über dessen Selbstverständlichkeit in dem Schoße des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins kein Wort sollte verloren werden müssen.

Indem wir nun noch auf eine kurze Untersuchung der Frage eintreten, ob ein solches absolutes Verbot rechtlich zulässig sei, glauben wir sie, wenn sie zunächst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden soll, unbedenklich bejahen zu können. Wir beschränken uns vorläufig auf die Beteiligung der Beamten und Angestellten an der Verwaltung von Konsumvereinen und nehmen den Standpunkt ein, grundsätzlich habe der Bund so gut wie jeder andere Arbeitgeber das Recht, nach seinem Ermessen zu bestimmen, welche Zugeständnisse er denjenigen, die in seine Dienste treten, hinsichtlich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung machen wolle. Gewiß kann er bei der Ordnung dieser und anderer Fragen nicht ganz so frei und rücksichtslos vorgehen wie der Arbeitgeber in privaten Dienstverhältnissen, weil ihm eben seine Beamten und Angestellten nicht nur als Arbeitnehmer, sondern immer auch als seine Bürger gegenüberstehen, denen ohne Not die persönliche Bewegungsfreiheit zu beschneiden ihm in der Tat schlecht anstehen würde. Wenn es sich aber wie hier nicht um eine Willkür, sondern darum handelt, den Beamten und Angestellten eine bestimmte außerdienstliche Betätigung deswegen zu untersagen, weil durch sie ein beträchtlicher Teil der übrigen Bevölkerung empfindlich geschädigt würde, so bleibt der Bund mit der Aufstellung eines derartigen Verbotes nicht nur fraglos innerhalb der seinem Rechte gezogenen Grenzen, sondern es legt ihm unseres Erachtens die Rücksicht, die er jenen bedrohten Interessen schuldet, zudem die Pflicht auf, von der ihm als Arbeitgeber zustehenden Befugnis tatsächlich Gebrauch zu machen.

Durch die gleichen Erwägungen wird man aber ferner dazu geführt werden, anzuerkennen, daß der Bund auch das Recht habe, seinen Beamten und Angestellten die Gründung eigener Konsumvereine zu verbieten. Allerdings bleibt hiebei, wie es in dem Referate geschehen ist, noch die Frage zu untersuchen, ob ein derartiges Verbot etwa gegen den Verfassungsgrundsatz der Vereinsfreiheit verstoßen würde. Aber während das Referat sie eher bejahen zu wollen scheint, möchten wir sie verneinen. Wesentlich scheint uns zu sein, daß das Verbot diejenigen, gegen die es sich richtet, nicht in ihrer staatsbürgerlichen Persönlichkeit als solcher, sondern nur insoferne trifft, als sie Beamte und Angestellte des Bundes sind. Nun ist aber niemand gezwungen, in den Dienst des Bundes zu treten oder in demselben zu verbleiben, wenn ihm eine mit diesem Dienst verbundene Einschränkung seiner Betätigungsfreiheit nicht zusagt, und es hat also jeder Bundesbeamte und -Angestellte die Möglichkeit, sich wieder in den vollen Genuß des in Art. 56 der Verfassung gewährleisteten Rechtes zu setzen, wenn er ihn nicht länger vermissen mag. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, stellt sich aber das in Frage stehende Verbot gewiß nicht als mit der Vereinsfreiheit unvereinbar dar, so wenig wie jemand daran denken wird, in der Vorschrift von Art. 5 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates von 1878, laut welcher z. B. die Mitglieder des letzteren in Bern zu wohnen haben, eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Niederlassungsfreiheit zu erblicken.

Fragt sich endlich anderseits noch, ob sich ein allgemeines Verbot, wie wir es für notwendig halten, aus den gegenwärtig in Kraft bestehenden konkreten Gesetzes- und Verordnungsvorschriften ableiten lasse, so scheint uns, unter einigen Voraussetzungen, auch hierauf eine bejahende Antwort erteilt werden zu können. Durch die Aufstellung von Ziffer 3 Abs. 1 seiner Verordnung vom 21. Februar 1899 und seinen Beschluß vom 12. Februar 1901 hat der Bundesrat zu erkennen gegeben, daß seiner Ansicht nach der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897 ein Verbot, das eidgen. Beamten und Angestellten die Annahme einer Stelle in der Leitung einer Erwerbsgesellschaft untersagt, zulasse. Und von diesem Standpunkt bis zu dem von uns gewünschten Verbote allgemeiner Natur ist unseres Erachtens der Weg nicht weit und leicht zu gehen. Einerseits ist nötig, daß der Bundesrat seinen Beschluß vom 12. Februar 1901, durch den er den Beamten und Angestellten der Zoll- und Postverwaltung die Teilnahme an der Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft untersagte, auf alle eidgenössischen Beamten und Angestellten ausdehne. Hiezu sollte er sich aber um so eher bereit finden lassen, als er dadurch jenen Beschluß lediglich in Uebereinstimmung bringen würde mit Ziffer 3 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1899. Nach unserem Dafürhalten besteht nämlich augenblicklich diese Uebereinstimmung nicht, indem der Beschluß hinter der Verordnungsvorschrift zurückbleibt. Letztere spricht den Grundsatz aus, daß eine Stelle in der Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft nicht vereinbar sei mit einer eidgenössischen Beamtung und dieser Grundsatz erfährt nicht etwa eine Einschränkung durch den Abs. 2 der gleichen Ziffer 3, denn in diesem Absatz 2 handelt es sich trotz der irreführenden Verwendung des Ausdrucks „Ausnahme" nicht um eine Ausnahme von einer in Abs. 1 aufgestellten Regel, sondern um einen ganz andern Fall: in Abs. 1 ist von Erwerbsgesellschaften die Rede, in Abs. 2 dagegen von lokalen Bestrebungen vorwiegend gemeinnütziger Art. Ziffer 3 Abs. 1 untersagt also bereits allen Beamten und Angestellten des Bundes allgemein und endgültig die Mitwirkung bei der Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft. — Anderseits müßte der Bundesrat dazu gebracht werden, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß alle Konsumvereine und ähnlichen Genossenschaften Erwerbsgesellschaften seien, und auch dies sollte zu erreichen nicht unmöglich sein. Er selbst betrachtet als Erwerbsgesellschaften diejenigen Konsumvereine, die nicht nur an Mitglieder, sondern auch an Drittpersonen verkaufen, und in diesem Falle befinden sich — wir haben es schon gesagt — schlechthin alle Konsumvereine. Gewiß gibt es solche, die in ihren Statuten den Verkauf auf die Mitglieder beschränken, aber keine, die diesen Grundsatz in die Tat umsetzen. Gerade der in dem Referate angeführte Allgemeine Konsumverein in Basel will angeblich nur an Mitglieder Waren abgeben und doch kann man sich tagtäglich in allen seinen Verkaufslokalen davon überzeugen, daß der Mitgliedschaft eines Käufers nicht das Geringste nachgefragt wird. — Und ist auf diesem Wege der Bundesrat dazu gelangt, allen eidgenössischen Beamten und Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften ohne Ausnahme zu untersagen, so hat er ihnen dadurch wenigstens mittelbar die Gründung eigener Unternehmungen dieser Art verboten; denn wie das Referat zutreffend ausführt, setzt die Gründung eines Beamtenkonsumvereins voraus, daß seine Mitglieder die Möglichkeit haben, sich seiner Verwaltung zu widmen.

Für den Fall aber, daß man die Überzeugung gewinnen sollte, auf diesem Wege lasse sich das Ziel nicht erreichen, würden wir empfehlen, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in dem Sinne abzuändern, daß in denselben das von uns gewünschte Verbot klar und unzweideutig ausgesprochen würde." (Fortsetzung folgt.)

Der Internationale Genossenschaftsbund in seinem XIV. Geschäftsjahr.

(W.-Korrespondenz.)

Der Zentralvorstand des Internationalen Genossenschaftsbundes nahm in seiner am 6. September d. J. in Wiesbaden stattgehabten Sitzung den Bericht des leitenden Ausschusses über die Tätigkeit des Bundes in seinem am 30. Juni 1909 abgelaufenen Geschäftsjahre entgegen. Wie im vorigen Jahre, konnte dem Zentralvorstande auch diesmal wieder ein im Druck erschienener Bericht vorgelegt werden, der sich in diesem Jahre wesentlich umfangreicher repräsentierte. Da im abgelaufenen Geschäftsjahr der leitende Ausschuß auf dem Kontinent und zwar in der Schweiz eine besondere Geschäftsstelle für die Bearbeitung der kontinentalen Angelegenheiten eingerichtet hat, glauben wir, unseren Lesern besonders damit zu dienen, wenn wir uns eingehend über die Tätigkeit des Internationalen Genossenschaftsbundes im vergangenen Jahre auslassen, und kurz seine Entwicklungsgeschichte streifen.

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte intensive Ausbreitung der Genossenschaftsbewegung in allen Ländern und der damit verbundene große Aufschwung der genossenschaftlichen Literatur und Presse ließ in den britischen und französischen Genossenschaftern anfangs der 90er Jahre den Gedanken nach einer internationalen Vereinigung erwachen. Im Jahre 1895 konnte durch Einberufung des ersten Internationalen Genossenschaftskongresses nach London dieser Gedanke verwirklicht und die Gründung eines internationalen Genossenschaftsbundes vorgenommen werden. Nur langsam und unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten konnte diese neue Organisation ihren Weg machen. Ihre

Haupttätigkeit erblickte sie in den ersten Jahren in der Organisation und Abhaltung internationaler Genossenschaftskongresse, von denen im ganzen bisher sieben stattgefunden haben. In den Jahren 1895 bis 1897 fand alljährlich je ein Kongreß statt und zwar 1895 in London, 1896 in Paris, 1897 in Delft, während später in längeren Perioden die Kongresse abgehalten wurden. Der nächste fand 1900 in Paris statt, der 5. 1902 in Manchester, der 6. 1904 in Budapest und der letzte 1907 in Cremona. Durch die Herausgabe der umfangreichen Kongreßprotokolle, welchen ein Bericht über den Stand der Bewegung in den verschiedenen Ländern beigegeben wurde, wurden die dem Bunde zur Verfügung stehenden Mittel, welche in den ersten zwölf Geschäftsjahren zwischen 5 und 10,000 Fr. schwankten, stark in Anspruch genommen, besonders als seit dem Kongreß in Budapest die Protokolle in den drei Hauptsprachen zur Veröffentlichung gelangten. Für weitere Arbeiten blieb infolgedessen nicht viel übrig, sodaß in den ersten zwölf Jahren nur zwei weitere Veröffentlichungen des Bundes erschienen. Es war dies im Jahre 1898 eine Statistik der Genossenschaften in den verschiedenen Ländern, welche Dank einer Unterstützung des Grafen de Chambrun im Betrage von Fr. 10,000 durchgeführt werden konnte und die internationale Genossenschaftsbibliographie, welche im Jahre 1906 herauskam.

Einen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte des Internationalen Genossenschaftsbundes bildet der im Jahre 1907 stattgehabte internationale Genossenschaftskongreß in Cremona. In den mit ihm verbundenen Sitzungen des Zentralvorstandes des Bundes, dem Genossenschafter aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Oesterreich, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten angehören, erfolgte eine Aenderung in der Leitung unseres Bundes, indem an Stelle des langjährigen Präsidenten und Mitbegründers, des Herrn Henri W. Wolff, Herr William Maxwell, der damalige Präsident der schottischen Großeinkaufsgesellschaft, trat, während das Präsidium des leitenden Ausschusses in die Hände von Herrn Aneurin Williams, eines bekannten englischen Genossenschafters, gelegt wurde, der sich besonders um die Förderung der Genossenschaften mit Gewinnbeteiligung und um die Gartenstadtbewegung verdient gemacht hat. Außer diesen beiden Herren sitzen im leitenden Ausschuß Herr J. C. Gray, der Generalsekretär des britischen Genossenschaftsbundes, Herr D. McInnes, Direktor der englischen Großeinkaufsgesellschaft und Herr H. Vivian, der Führer der britischen Baugenossenschafter. Der neue leitende Ausschuß setzte es sich zunächst zur Aufgabe, durch eine intensive systematische Propaganda für unseren Bund dessen Mittel zu vergrößern, sowie einen engeren Zusammenhang mit den Mitgliedern des Zentralvorstandes aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grunde wurde im August 1908 der Zentralvorstand zu einer Sitzung nach dem Haag einberufen, ein Ereignis, welches um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, da es das erste Mal war, daß der Zentralvorstand unseres Bundes selbständig und nicht im Zusammenhang mit einem internationalen Kongreß zusammenkam. Es leisteten dieser Einladung 19 Genossenschafter aus 8 verschiedenen Ländern Folge, um im Haag den Bericht über die vorjährige Tätigkeit entgegenzunehmen, sowie über die weiter zu unternehmenden Schritte Beschluß zu fassen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes zollten dem leitenden Ausschuß ihre volle Anerkennung und genehmigten auch den weiteren Ausbau der seit Ende März 1908 erscheinenden Genossenschaftskorrespondenz in ein monatlich im Druck erscheinendes Bulletin. Ferner erteilte der Zentralvorstand dem leitenden Ausschuß Vollmacht, die für die Einrichtung eines leistungsfähigen Sekretariats erforderlichen Schritte zu unternehmen.*)

*) Vgl. hierüber die Mitteilung im „Schweiz. Konsumverein“ 1908, Seite 320.

Die Ausgestaltung des Bundessekretariats ist im abgelaufenen Geschäftsjahre in der Weise durchgeführt worden, daß außer der Geschäftsstelle in London eine zweite auf dem Kontinent eingerichtet wurde. Als Sitz dieser kontinentalen Geschäftsstelle wurde Zürich gewählt, wo für sie von der Stadt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden. Das Sekretariat in Zürich, dessen Leitung in den Händen von Herrn Dr. Hans Müller liegt, hat die Aufgabe, die Verbindung mit den kontinentalen Mitgliedern des Bundes zu fördern, sowie die internationale Genossenschaftsbewegung auszubauen und durch intensive Propaganda den Wirkungskreis des Bundes auf dem Festlande auszudehnen. Dank seiner zentralen Lage ist Zürich vorzüglich geeignet, zum Mittelpunkt der internationalen Genossenschaftsbewegung zu dienen. Ferner wird vom kontinentalen Sekretariat die Redaktion des dreisprachigen Bulletins besorgt, sowie die Drucklegung der deutschen und französischen Ausgabe überwacht, welche beide in der Schweiz hergestellt werden. Die Londoner Geschäftsstelle beschränkt sich auf die Erledigung der Hauptbuchführung und des Bankverkehrs, sowie die Propaganda in den übrigen Ländern. In ihren Bestrebungen zur Förderung unseres Bundes in Großbritannien und Irland wird die englische Geschäftsstelle wesentlich durch den britischen Genossenschaftsbund unterstützt, der es sich besonders angelegen sein läßt, bei seinen Mitgliedern ein Interesse für die internationale Genossenschaftsbewegung zu erwecken.

In eingehender Weise behandelt der 14. Jahresbericht die Mitgliederbewegung und das Finanzwesen. Er konstatiert den Beitritt von 80 neuen genossenschaftlichen Organisationen, worunter folgende Verbände besondere Erwähnung verdienen: Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin, Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in St. Petersburg, Zentralkreditanstalt der genossenschaftlichen Darlehenskassen in Helsingfors, Zentralgenossenschaft der Bezugsgenossenschaften „Hankkia“ in Helsingsfors, sowie der neu gegründete ungarische Genossenschaftsbund in Budapest und der ebenfalls im vergangenen Jahre ins Leben gerufene Zentralverband der böhmischen Konsum-, Produktiv- und Wirtschaftsgenossenschaften in Prag. Die 80 neu eingetretenen Mitglieder, im vorangegangenen Jahre waren es 59, verteilen sich auf folgende Länder (die in Klammern angegebene Ziffer bezieht sich auf das Vorjahr): Großbritannien mit 23 (15), Oesterreich 19 (7), Deutschland 9 (8), die Schweiz 9 (1), Finnland 8 (—), Rußland 5 (—), Ungarn 3 (—), Frankreich 2 (18), Spanien 2 (—). Außer diesen 80 beigetretenen Genossenschaften wird noch von der Aufnahme eines individuellen Mitgliedes aus den Vereinigten Staaten berichtet, während im Jahre 1907/08 fünf individuelle Mitglieder beitraten. An schweizerischen Vereinen sind im vergangenen Jahre die Konsumvereine in Chaux-de-Fonds, Lausanne, Liestal, Oberwil, Rorschach und Wetzikon sowie die Grütlidruckerei in Zürich, die Typographenbundsdruckerei in Basel und der Genossenschaftsbund von Zürich und Umgebung aufgenommen worden. Es gehören dem Bunde nunmehr 22 genossenschaftliche Organisationen aus der Schweiz an, die im vergangenen Jahre Fr. 1540 an Beiträgen leisteten gegen Fr. 1237.50 im Vorjahre. Auf den Verband Schweiz. Konsumvereine entfallen hievon allein 1000 Fr. Diesem Zuwachs an neuen Mitgliedern stehen nur wenig Rücktritte gegenüber, welche zum Teil auf Verschmelzung mit anderen Genossenschaften oder die Uebernahme durch die betreffenden Großeinkaufsgesellschaften zurückzuführen sind. Verschiedene Mitglieder mußten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, da sie ihre Beiträge während den letzten zwei Jahren, trotz verschiedener Mahnungen, nicht entrichtet hatten. Aus Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben je eine Organisation offiziell ihren Austritt angekündigt, aus Holland deren zwei. In Deutschland ist dies der Generalverband der ländlichen Genossenschaften in Neuwied, der seinen

Austritt mit seiner Zugehörigkeit zum internationalen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften begründet. Mag auch die Gründung einer zweiten internationalen Genossenschaftsorganisation die Entwicklungsfähigkeit des I. G. B. etwas beeinflussen, so zählt er doch die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Organisationen in den verschiedenen Ländern zu seinen Mitgliedern.

Entsprechend der Zunahme an neuen Mitgliedern ist auch eine erhebliche Vermehrung der Beiträge im abgelaufenen Jahre zu konstatieren. Allerdings reicht diese Zunahme nicht an diejenige des Jahres 1907/08 heran. Waren es im vorletzten Geschäftsjahre in erster Linie die größeren Genossenschaftsverbände, die in äußerst loyaler Weise ihre Beiträge zum Bunde erhöht hatten und dadurch eine Zunahme unserer Jahresbeiträge um über Fr. 10,000 ermöglichten, so waren es im letzten Jahre mehr die größeren lokalen Genossenschaften und die zahlreichen neu beigetretenen Organisationen, die die Vermehrung der Beiträge um fast Fr. 5000 herbeiführten. Es steht hier an erster Stelle Großbritannien mit einer Zunahme von über Fr. 1350, es folgt dann Dänemark mit fast Fr. 1300 und an dritter Stelle Deutschland mit über Fr. 500. Die anderen Länder sind mit kleineren Beträgen beteiligt.

Nach der im Jahresbericht enthaltenen Abrechnung vereinnahmte der Bund über Fr. 20,000, wovon Fr. 1000 auf den Verkauf von Publikationen entfallen. Nach Abschluß der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr noch weitere Fr. 7000 eingegangen, sodaß die Einnahmen im ganzen über Fr. 27,000 ausmachen. Da die Aussichten für die Zukunft auch günstig sind, so glauben wir mit gutem Gewissen für das neue Jahr mit einer Einnahme von Fr. 30,000 rechnen zu können. Nach der Bilanz betrug das Vermögen über Fr. 14,500, wozu noch die nachträglich eingegangenen Fr. 7000 kommen, sodaß alles in allem ein Guthaben von über Fr. 20,000 vorhanden ist.

Der Abschnitt über die Bundesangelegenheiten beschäftigt sich zunächst mit der Revision der Statuten, für welche Arbeit vom Zentralvorstand anläßlich des Cremoneser Kongresses ein Sonderausschuß eingesetzt worden war. Nachdem diese Kommission im vorigen Jahre in Haag zusammengekommen war, um einen inzwischen ausgearbeiteten Entwurf durchzuarbeiten, ist das Resultat dieser Verhandlungen inzwischen gedruckt den Mitgliedern des Zentralvorstandes zugestellt worden. Der Zentralvorstand hat sich auch in seiner Sitzung vom 6. September in Wiesbaden mit diesem neuen Entwurf beschäftigt. Im Zentralvorstande herrschte fast in allen Punkten volle Einstimmigkeit, sodaß zu hoffen steht, daß der nächstjährige Kongreß, welcher laut Vereinbarung zwischen dem leitenden Ausschuß des I. G. B. und den Genossenschaftsverbänden in der Schweiz und Deutschland, nicht in Basel, sondern in Hamburg stattfinden wird, durch Annahme dieser Statuten die fundamentale Umgestaltung unserer Organisation gutgeheißen wird.

Außer den täglich zunehmenden Sekretariatsarbeiten stellt die Redaktion und Herausgabe des Internationalen Genossenschafts-Bulletin an den Bund große finanzielle Ansprüche, da die Herausgabe dieses Organs in drei Sprachen erhebliche Druck- und Uebersetzungskosten verursacht. Die Auflage des monatlich erscheinenden Bulletins beträgt z. B. für die deutsche Ausgabe 575 Exemplare, für die französische 525 und für die englische 550 Exemplare. Außer den Mitgliedern des Bundes geht das Blatt den Redaktionen der Genossenschaftsblätter aller Länder kostenfrei zu, wodurch diese in den Stand gesetzt werden, ihre Leser regelmäßig über die Fortschritte der Genossenschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern zu unterrichten. Die starke Benutzung dieses Blattes seitens der Redaktionen sowie zahlreiche Zuschriften haben, wie der Jahresbericht hervorhebt, zur Genüge gezeigt, daß durch die Schaffung eines solchen Organs der gesamten Genossenschaftspresse ein sehr willkommener Dienst geleistet wird.

Die Herausgabe des Bulletins brachte das Bundessekretariat in Verbindung mit den Redaktionen aller bedeutender genossenschaftlicher Zeitschriften und ließ den Wunsch wach werden als Ergänzung zu der internationalen Genossenschaftsbibliographie, in der die Genossenschaftspresse nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt ist, ein besonderes Verzeichnis aller Genossenschaftsblätter zu veröffentlichen. Nach Erledigung der notwendigen Vorarbeiten konnte die Herausgabe dieses Verzeichnisses unter dem Titel „Internationales Adreßbuch der Genossenschaftspresse" Anfang dieses Jahres erfolgen. Es hat sich diese Arbeit als ein nützliches Nachschlagewerk erwiesen, mit der sich der I. G. B. unzweifelhaft sehr um die internationale Genossenschaftspresse verdient gemacht hat. Es wäre zu wünschen, daß in regelmäßigen Zwischenräumen eine Neubearbeitung dieses Adreßbuches vorgenommen wird, damit auch die Neuerscheinungen in Zukunft berücksichtigt werden können.

Wie schon erwähnt, legte der leitende Ausschuß des Internationalen Genossenschaftsbundes das Hauptgewicht auf den Ausbau der Propaganda, wobei er von den verschiedenen nationalen Genossenschaftsverbänden wesentlich unterstützt wurde. Auf Veranlassung des britischen Genossenschaftsbundes besprachen die britischen Genossenschafter den Bund auf ihren Distriktsversammlungen, wobei von den Mitgliedern des leitenden Ausschusses, den Herren W. Maxwell und Mc Innes Vorträge über den Zweck und die Aufgaben unseres Bundes gehalten wurden. Andere Distriktsversammlungen beschäftigten sich mit einem vom Sekretär des Bundes verfaßten Referat. Auf dem französischen Genossenschaftstage vertrat ebenfalls Herr Mc Innes den Bund, über den er orientierende Mitteilungen machte. In Mainz sprach Herr Dr. Hans Müller auf dem Genossenschaftstage der deutschen Konsumgenossenschafter über den Bund. Die österreichischen Genossenschafter beschäftigten sich mit ihm auf ihren Distriktsversammlungen, ebenso die Belgier, Finnen, Schweden, Norweger, Finnländer und Ungarn auf ihren nationalen Kongressen. Die schweizer. Genossenschafter hatten anläßlich der Delegiertenversammlung in Zürich Gelegenheit, sich durch eine vom kontinentalen Sekretariat des Bundes veranstaltete Ausstellung der bedeutendsten Genossenschaftsblätter aller Länder ein eindrucksvolles Bild von der Bedeutung der Genossenschaftspresse für die Genossenschaftsbewegung zu machen. Bei diesen Anlässen verteilte Zirkulare, die in kurzen Zügen die Aufgaben des Bundes schilderten, unterstützten die propagandistischen Bemühungen auf das Beste.

Sein besonderes Augenmerk richtet das Sekretariat des Bundes auf eine möglichst vollständige Sammlung aller Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Genossenschaftsliteratur. Es ist ihm möglich gewesen, im vergangenen Jahre alle bedeutenderen Neuerscheinungen zu erwerben und seiner Bibliothek einzuverleiben. Hand in Hand hiermit geht die Sammlung der Genossenschaftspresse. Die Erfolge in dieser Hinsicht waren derart, daß das kontinentale Sekretariat nunmehr die einzige Stelle ist, an der Genossenschafter sämtliche Genossenschaftsblätter, soweit sie aufzufinden sind, einsehen und studieren können. Mehr als 200 verschiedene Zeitschriften gehen dort regelmäßig ein. Besucher aus Indien, Sibirien, den Vereinigten Staaten, Finnland rc. können hier die Genossenschaftsblätter ihrer Heimat studieren.

Eine weitere Aufgabe bildet die Beschaffung von Diapositiven für Lichtbildervorträge, die im vergangenen Jahre mit Erfolg in Angriff genommen wurde. Es ist auf diese Art für die nationalen Genossenschaftsorganisationen die Möglichkeit gegeben, sich vom internationalen Genossenschaftsbunde Diapositive zu beschaffen, um ihren Mitgliedern im Bilde die Erfolge ihrer Gesinnungsgenossen in fernen Ländern vor Augen führen zu können. Dem aufmerk-

samen Beobachter kann es nicht entgehen, wie sehr sich unter den Genossenschaftern aller Nationen der Gedanke nach einem gemeinsamen Gedankenaustausch regt, und wie sehr sich jeder bemüht von dem anderen zu lernen oder dessen Erfolge anzuerkennen und ihm nachzueifern. Die Zeitungen veröffentlichen Artikel aus anderen Blättern, welche sie auch aus anderen Sprachen übersetzen. Die Leiter der Bewegung in den verschiedenen Ländern besuchen die Kongresse in anderen, um zu lernen und um Gedanken auszutauschen, ja die einzelnen Genossenschafter selbst vereinigen sich zu gemeinsamen Studienfahrten, wie die Oesterreicher, Belgier und Franzosen, welche im vorigen Jahre nach Großbritannien reisten und wie die Engländer, die nach Paris, wie die Schotten, die nach Belgien, und wie die Norweger, die in diesem Jahre nach Großbritannien fuhren, und wie schließlich auch die Franzosen, welche Ende letzter Woche nach Basel kamen. Alle diese Tatsachen sprechen eine beredte Sprache für die internationale Genossenschaftsbewegung. Wohl mögen noch manche Genossenschafter der Meinung sein, daß die nationalen Verbände mit dem Ausbau ihrer Organisation im eigenen Lande genug zu tun haben, aber trotzdem können sie sich selbst der internationalen Bewegung doch nicht verschließen, denn ebenso wie sie vielleicht gegenwärtig zu kämpfen haben, hatten früher die bereits weiter fortgeschrittenen Genossenschaften im Auslande diese Kämpfe durchgemacht, nur hatten diese nicht den Vorteil, daß bereits Genossenschafter da waren, von deren Erfolgen sie hätten lernen können.

Was die finanzielle Beteiligung der Schweiz am Internationalen Genossenschaftsbunde anlangt, so steht sie an dritter Stelle, nimmt man aber die Beteiligung an Hand der angeschlossenen Mitglieder ins Auge, so kommt sie erst an 6. Stelle. Wir sind überzeugt, daß sich die Schweizer Genossenschafter hiermit nicht zufrieden geben werden, und daß sie auch bezgl. Mitgliedschaft bald den Rang einnehmen werden, der ihnen in der internationalen Genossenschaftsbewegung gebührt. Die Fäden der internationalen Genossenschaftsbewegung laufen jetzt in der Schweiz zusammen, mögen nun auch die Schweizer Genossenschafter dafür Sorge tragen, daß ihr schönes Land zur Heimat der internationalen Genossenschaftsbewegung wird.



Bauernsekretär, Getreidemonopol und Subventionen. Bekanntlich ist der schweizerische Bauernverband im Juni 1908 vom schweizerischen Handelsdepartement eingeladen worden, seine grundsätzliche Stellung zur Einführung des Getreide- und Mehlmonopols mitzuteilen — die Ansicht der organisierten schweizerischen Konsumenten einzuholen hat man natürlich nicht für notwendig erachtet —; der Bauernverband hat erklärt, er sei nicht in der Lage, jetzt schon Stellung zu nehmen; dagegen sei das Bauernsekretariat bereit, ein unverbindliches Gutachten abzugeben. Da das schweizerische Handelsdepartement erklärte, sich auch mit einem Gutachten des Bauernsekretariats begnügen zu wollen, wurde von letzterem ein solches Gutachten ausgearbeitet und eingereicht.

Im XI. Jahresbericht des schweiz. Bauernverbandes, der vor zirka zwei Monaten erschienen ist, wurden diese Vorgänge mitgeteilt, zugleich aber erwähnt, auf Wunsch des eidgenössischen Handelsdepartements sei das Gutachten vorerst diskret zu halten und noch nicht zu publizieren.

Heute jedoch ist dieses Gutachten erschienen. Was für Gründe vorlagen, die Publikation nun auf ein Mal zu gestatten, ob die teilweise Erledigung des Mehlzollkonflikts zugleich das Begräbnis des Getreide- und Mehlmonopols darstellen soll, welche Vermutung am nächsten liegt, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir werden auf das Gutachten zurückkommen, wenn wir die ganze Frage einläßlich vom Standpunkt des Konsumenten aus zu behandeln haben werden. Heute sei erwähnt, daß Dr. Laur folgende Thesen aufstellt:

1. Die landw. Bevölkerung ist der Neueinführung von Monopolen nicht günstig gesinnt. Nur schwer wiegende Gründe werden sie zu Freunden eines Getreidemonopols machen. Wir erblicken solche Gründe:
   a) In der Bedeutung des Monopols für die Konsumenten (Sicherung der Brotversorgung);
   b) In der Besserstellung der Landwirtschaft durch das Monopol;
   c) In der Erhaltung der Müllerei.
2. Der Anbau und der Verkauf inländischen Getreides soll durch das Monopol nicht eingeschränkt werden.
3. Die Monopolverwaltung soll inländisches Getreide in backfähiger Qualität zu einem den inländischen Produktionskosten entsprechenden Preise erwerben.
4. Der Ankauf bei den Bauern, die Reinigung und Lagerung des inländischen Getreides soll landw. Getreidelagergenossenschaften auf dem Konzessionswege (ähnlich wie die Brennereien) übertragen werden. Die Entstehung der Genossenschaften ist durch Kredite, Beiträge an die Gründungskosten und fachmännischen Rat zu unterstützen.
5. Der Anteil der Futtermehle und des Krüschs an den Gesamtkosten (Getreidepreis plus Mahl- und Verwaltungsspesen) ist im Verhältnis zur Ausbeute gesetzlich festzulegen und so zu berechnen, daß die Landwirtschaft inskünftig vor Ueberzahlung dieser Abfälle geschützt wird. Die landw. Genossenschaften sollen beim Bezuge der Futtermittel besonders berücksichtigt werden.
6. Die Einfuhr von Futtermehl, Krüsch und Futtergetreide soll durch das Monopol nicht berührt und nicht eingeschränkt werden.
7. Bei der Organisation des Monopols soll darauf Rücksicht genommen werden, daß der Landwirtschaft genügend Mühlen für das Mahlen des inländischen Getreides zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke empfehlen wir:
   a) Das Mahlen inländischer Brotfrucht, soweit diese nicht in Besitz des Bundes übergegangen ist, soll völlig frei gegeben werden.
   b) Wer inländische Brotfrucht mahlt, soll, ohne daß er ein eigentliches Los besitzt, das Recht haben, vom Bunde Monopolweizen bis zum doppelten Quantum der von ihm verarbeiteten Inlandfrucht gegen bar beziehen zu können.
   c) Bei der Vergebung von Losen an die Konzessionsmühlen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß der Landwirtschaft die nötigen Landmühlen erhalten bleiben.
   d) Die Entstehung landw. Genossenschaftsmühlen ist durch Kredite, Subventionen und Beirat zu unterstützen. In der Verarbeitung und Verrechnung von Inlandgetreide sind die Genossenschaftsmühlen den landw. Getreidelagergenossenschaften gleich zu stellen.

Aus dem Gutachten seien dann noch folgende Erwägungen reproduziert:

Nach Dr. Laur notiert gegenwärtig Landweizen 22 bis Fr. 24 pro Kilozentner; der Preis stand aber auch schon auf Fr. 16—17. Die Landwirtschaft wäre einem Monopol nur dann geneigt, wenn der Bund das einheimische Getreide zu einem höheren Preise, Dr. Laur nennt Fr. 25 pro q, den Landwirten und Genossenschaften abkaufen würde. Bei einer Produktion von 1 Million q würde das 3 Millionen Fr. Mehrauslaulagen pro Jahr ausmachen. Dr. Laur rechnet allerdings nur Fr. 810,000, da nur 270,000 q von der schweizerischen Landwirtschaft verkauft, der Rest im eigenen Betrieb verwendet werde.

Demgegenüber kommt er auf eine Mehrauslage von nur 0,8% des Wertes der heutigen Weizeneinfuhr, welche Summe sich auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung aber die Aenderung im Eigengebrauch des Getreides durch die Landwirte auf Fr. 1,620,000, resp. 1,6% erhöhen könne.

Also ohne Verteuerung der Lebenshaltung für die arbeitende Klasse geht die Einführung des Getreidemonopols auch nach Dr. Laur nicht ab, was vorauszusehen war.

Die Einführung des Getreidemonopols würde also eine neue Subvention an die notleidende Landwirtschaft auf Kosten der übrigen Konsumenten darstellen und würde dazu dienen, die Landpreise ungebührlich zu erhöhen.

Das Rezept wäre also gleich wie beim *Alkoholmonopol.*

Daß mit einer solchen Politik übrigens nicht alle landwirtschaftlichen Kreise einverstanden sind, haben wir

zu unserer Freude letzthin konstatieren können. Anläßlich der Prüfung der Frage, was nach dem Zusammenbruch der Aarberger Zuckerfabrik geschehen solle, wurde im Organ des Herrn Dr. Laur die Anregung gemacht, die Zuckerproduktion solle aufgegeben, dagegen solle der betreffenden Landesgegend durch die Alkoholverwaltung geholfen werden. Zu diesem Zwecke sollen auf dem Areal, das bisher Zuckerrüben produzierte, 125,000 q Kartoffeln gewonnen und daraus 10—11,2500 hl Alkohol gebrannt werden. Der Bund, d. h. die Gesamtheit des Schweizervolkes, würde allerdings dadurch Fr. 400,000 verlieren.

Das war nun dem „Genossenschafter", dem Organ des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften, welcher Verband früher mehr auf Selbsthilfe als auf staatliche Subventionen hielt und sich deshalb ein unbefangenes Urteil gewahrt hat, zu stark und in Nr. 37 des laufenden Jahrganges nahm er in einem redaktionellen Artikel folgenden Inhalts dagegen Stellung:

„In der „Schweiz. Bauernzeitung" macht ein Korrespondent unter dem Titel „Zuckerfabrik und Alkoholmonopol" den Vorschlag, die Inlandsproduktion an Alkohol von 30,000 hl auf 40,000 hl zu erhöhen, damit in denjenigen Gegenden, wo jetzt Zuckerrüben gebaut werden, mehr Kartoffeln gepflanzt werden könnten. Der Vorschlag ist nicht schlecht ausgedacht. Seinerzeit wollte man eine einmalige Bundessubvention von 500,000 Fr., jetzt ist man bescheidener, man will nur 400,000 Fr., dann aber alle Jahre. Der Ausfall, den die Alkoholverwaltung bei der Annahme dieses Vorschlages erleiden würde, beträgt nämlich zirka 400,000 Fr. Es heißt irgendwo, „es seien alle Schweizer vor dem Gesetze gleich". Mit allen möglichen Mitteln sucht man nun die Zuckerrüben- und Kartoffelbauern der Kantone Bern, Freiburg und Waadt zu einer andern Klasse von Bauern zu stempeln. Als seinerzeit durch die modernen Verkehrsmittel billiges Getreide ins Land kam, da hat sich kein Mensch um die armen Getreidebauern gekümmert, aber als das Alkoholmonopol eingeführt werden sollte, hat man nicht nur die Schnapsbrenner glänzend entschädigt, sondern auch denjenigen, welche die nicht kleine Begünstigung des Fortbetriebes erhielten, wurde noch der Vorteil eines genügenden Preises garantiert. Wir fragen heute noch, mit welchem Rechte? Der Bund zahlt den Inlandssprit doppelt so teuer wie den ausländischen. Wenn diese Subvention noch erhöht werden soll, dann müssen auch die Getreidebauern von Baselland, Aargau, Zürich, Schaffhausen und der Enden ihre Unterstützung haben, wie wir in diesem Blatt schon einmal vorschlugen.

Angesichts der heutigen Zeitlage dürfte man die Erfindung solch unangebrachter Subventionen auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschieben."

In Nr. 38 des „Genossenschafter" verteidigt Dr. Laur seine Anregung folgendermaßen:

Unberechtigte Subventionen?

Der „Genossenschafter" hat über die Anregung der „Bauernzeitung" betreffend die Erhöhung des Alkoholkontingentes zu gunsten der Gebiete, die für Aarberg Zuckerrüben bauten, rasch den Stab gebrochen. Es scheint uns aber, daß das absprechende Urteil nicht nur das nötige Mitgefühl für die Lage jener Landesgegend vermissen lasse, sondern auch nicht in richtiger Erwägung aller Verhältnisse gefällt wurde.

Zunächst ist es ein Irrtum, wenn man die Getreide produzierenden und die Kartoffel und Zuckerüben bauenden Landwirte einander gegenüberstellt. Das sind im Wesentlichen die gleichen Leute. Es handelt sich um die Bauern in denjenigen Gebieten der Schweiz, in denen die jährliche Regenmenge 100 und weniger Zentimeter beträgt. Die Landwirtschaft muß dort Ackerbau treiben, sie ist genötigt, Getreide und Hackfrüchte zu bauen. Dies hat zur Folge, daß wir in dieser Gegend eine erhebliche Ueberproduktion von Kartoffeln haben. Das Alkoholmonopol hat die Brennerei limitiert. Ueber das durch die zugewiesenen Lose bedingte Maximum hinaus können keine Kartoffeln verarbeitet werden. Es bleibt also nichts übrig, als der Verkauf an die Konsumenten oder die Verfütterung an das Vieh. Der letztgenannte Ausweg läßt sich nur in beschränktem Maße einschlagen, da das zugekaufte Beifutter die Mast rasch verteuert.

Auf den großen Konsumplätzen stößt aber die Kartoffel auf die Konkurrenz des Auslandes. Man wollte das „Brot der Armen" nicht verteuern und ließ deshalb die Kartoffeln zollfrei. Gleichzeitig wird die Einfuhr durch die Differentialtarife der Bundesbahnen begünstigt. So ist jenen Gegenden der lohnende Absatz auch in dieser Richtung erschwert.

Unter dem Drucke der Ueberproduktion an Kartoffeln haben sich jene Gegenden aufgerafft und eine Zuckerfabrik gegründet. Große Kapitalien sind daher auch von den Gemeinden und Bauern zusammengelegt worden. Nicht aus Leichtsinn und Uebermut ist das geschehen, sondern weil die Bauern für die Ueberproduktion an Kartoffeln keinen Ausweg mehr wußten. Es ist begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen die Optimisten über die Schwarzseher siegten. Leider haben aber schließlich die letztgenannten doch Recht behalten. Jetzt steht man vor der Frage, was nunmehr geschehen soll. Die Landesgegend hat gegenüber dem starren Rahmen des Alkoholgesetzes gesucht, im Rübenbau einen Ausweg zu finden. Der Versuch ist mißlungen. Ist es nun wirklich etwas Unbilliges, wenn man nun verlangt, daß die Eidgenossenschaft etwas weniger Schnaps im Auslande kaufe und etwas mehr im Inland produziere und damit einem ausgesprochenen Bedürfnisse entgegenkomme?

Kann man bestreiten, daß gerade diese Gegenden aus der Agrarpolitik des Landes (Viehsubventionen, Zollpolitik) weniger Nutzen zogen als andere? In Rücksicht auf die Konsumenten bleiben sie im Kartoffel- und Getreidebau schutzlos der Konkurrenz ausgesetzt, während die übrigen Zweige der Landwirtschaft, namentlich die viehwirtschaftlichen Produkte und insbesondere Industrie und Gewerbe geschützt werden.

Es gibt auch ein unrichtiges Bild, wenn man die Mehrkosten der inländischen Produktion in eine Linie stellt mit der verlangten direkten Subvention der Fabrik. Das sind doch ganz verschiedene Dinge.

Was würde man sagen, wenn die Eidgenossenschaft ihre Lokomotiven, ihre Wagen, das Tuch für das Militär usw. im Auslande kaufen würde, weil es dort billiger ist! Was würde man sagen, wenn die öffentlichen Gebäude, die Brücken usw. an ausländische Firmen vergeben würden? Ein Sturm der Entrüstung ginge durchs Land. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen scheint man ein solches Vorgehen als so selbstverständlich zu halten, daß selbst ein „Genossenschafter" von unberechtigten Subventionen spricht.

Endlich muß denn doch gesagt werden, daß die Kantone mit starkem Obstbau, in denen bekanntlich die Produktion monopolfreien Alkohols immer besonders stark ist, durch das Alkoholmonopol einen Schutz genießen, wie sie ihn ohne dasselbe wohl nie erhalten hätten. Man scheint sich dessen in jenen Kreisen gar nicht bewußt zu werden. Wenn der Bundesschnaps statt zu durchschnittlich 170 Fr. per 100 Kilo, wie ihn der Bund verkauft, zu 50 Fr., wie er ihn aus dem Auslande bezieht, oder auch zu 80 Fr., wie er ihn im Inlande herstellt, verkauft würde, so könnte man die Abfälle des Obst- und Weinbaues heute überhaupt nicht mehr mit Nutzen brennen. Man dürfte sich dies in jenen Gegenden aber überlegen, bevor man die berechtigten Forderungen der Ackerbaugegenden bekämpft.

Wenn die Landwirtschaft in den letzten Jahren etwas erreicht hat, so geschah es deshalb, weil man sich gegenseitig bemühte, einander zu verstehen und sich entgegenzukommen. Den Prinzipien, die wir z. B. in Weinbaufragen immer vertreten haben, sollte man auch hier, wo es sich um einen andern leidenden Zweig unserer Landwirtschaft handelt, treu bleiben. Die Forderung, daß die inländische Alkoholproduktion erhöht werde, ist, wenn der Betrieb der Zuckerfabrik sich als untunlich erweist, kein unberechtigter Anspruch auf eine Subvention, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit. Dr. E. Laur.

Diesen Ausführungen erteilt der Redakteur des „Genossenschafter" folgende Antwort:

Antwort. Sie ist sehr kurz. Der Herr Bauernsekretär ist sehr ungehalten, daß der „Genossenschafter" sich erlaubte, eine andere Meinung zu haben. Nun, das ist ja nicht das erste Mal! Im Uebrigen unterschreiben wir Wort für Wort, wenn Herr Dr. Laur uns auch beweist, daß unsere übrigen Behauptungen in der letzten Nummer unrichtig sind. Es gibt in andern Gegenden Getreidebauern, denen nur der Getreidebau geblieben ist, und die der Subvention **bedürftiger** sind, als die in Frage kommenden Kartoffel- und Zuckerrübenbauern. Das ist der Kardinalpunkt der Frage! Und das sind auch Schweizerbauern.

Wir möchten vorerst keinen Spieß in diesen Kampf tragen, wir wollen nur registrieren, daß solche Begehrlichkeiten die notwendige Folge der Liebesgabenpolitik, zu der auch Schutzzölle und Lebensmittelpolizeischikanen gehören, sind; wenn der Kartoffelproduzent eine hohe Subvention erhält, ist nicht einzusehen, warum der Getreideproduzent minderen Rechtes sein soll. Zu den Bemerkungen Dr. Laurs, daß die einheimischen Kartoffeln, wenn sie nicht gebrannt werden können, keine Abnehmer finden würden, möchten wir dagegen ein großes Fragezeichen machen. Verlegen sich die betreffenden Landwirte auf den Anbau einer haltbaren Kartoffelsorte, die eingekellert werden kann, braucht ihnen um die Abnehmer im Inland nicht bange zu sein.

Festsetzung der Milchpreise. In der Artikelserie über den Inhalt und die Wirkung der Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelpolizeiverordnungen haben wir bei Abschnitt 1.) Milch, erwähnt, daß in landwirtschaftlichen Kreisen auf eine Milchpreiserhöhung hingearbeitet und dann solche hauptsächlich mit den erhöhten Anforderungen der neuen

Vorschriften begründet werde. Daß diese Voraussage richtig war, ergibt sich aus einer offiziellen Mitteilung über die Verhandlungen des Zentralverbandes schweizer. Milchproduzenten, der am 6. August in Olten tagte. Dort wurde unter anderem folgender Beschluß gefaßt:

„Zu all diesen die Produktion erschwerenden Verhältnissen gesellen sich noch die höheren Anforderungen an die Produzenten selbst. Das neue Lebensmittelgesetz verlangt vermehrte Sorgfalt in der Milchlieferung, was neue Kosten bedingt. Alle diese Faktoren bedingen es, daß die Milchproduzenten für die nächsten Verkaufsabschlüsse einen Preisaufschlag verlangen müssen."

Diese Ankündigung veranlaßt einen Einsender in Nr. 70 der „Schweizerischen Milchzeitung", der sonst für die Milchpreiserhöhung eintritt zu folgendem Protest, den wir unseren Lesern, speziell im Hinblick auf die kommenden Vertragsabschlüsse nicht vorenthalten wollen.

„In der Milchpreisfrage kämpft der Bauer um sein gutes Recht. Kampfmittel sind um so besser, je begründeter sie sich darlegen lassen. Wie das neue Lebensmittelgesetz dafür Propaganda machen soll, will mir nun aber nicht recht einleuchten. Ich finde im Gesetzbuche trotz Suchens nichts, das dem Bauer dazu Berechtigung geben würde, ansonst mit gleichem Recht behauptet werden könnte, die Milch war den vorher bezahlten Preis nicht wert.

Früher befaßte sich das Gesetz nur mit den Fälschungen, d. h. Wasserzusatz oder Abrahmung der Milch. Die bezüglichen Normen sind so ziemlich die gleichen geblieben, was an Gehaltswerten verlangt wird. Dieser Punkt darf somit für die gestellte Frage außer Betracht fallen. Was das neue Gesetz vom Produzenten mehr verlangt, ist die Bestimmung: „Die Milch soll gesund, sauber, von gesunden, richtig genährten Kühen stammen.

Was ist nun der Mehrkostenpunkt für den Produzenten für gesunde Milch gegenüber kranker? Ich kann es nicht sagen. Was ist der Mehrkostenpunkt für reinliche Milch gegenüber schmutziger, unreiner? Hier kann ich es sagen: „Sauberes Wasser zum Waschen der Hände, mehr Sorgfalt beim Melken, ein sauberer Tuchlappen oder etwas sauberes Stroh zum Reinigen des Euters vor dem Melken. Das ist auch alles, aber vielerorts dringend nötig. Wer in diesen Forderungen vermehrte Produktionskosten findet, hätte wahrscheinlich schon lange den Gebrauch des Wattefilters benötigt. Es gab und gibt nur eine Milch, die ist unverfälscht, gesund und sauber. Ein Produkt, daß diese Eigenschaften nicht hat, ist keine Milch; sie gehört in den Güllenkasten und nicht zum Verkaufe.

An was ich mich stoße, ist einzig der Begriff, daß das, was jetzt gesetzlich verlangt wird, auch vorher schon für rechtdenkende, ordnungsliebende Produzenten Ehrensache war, und gottlob hatte es noch eine schöne Anzahl derer. Das Gesetz verlangt einen Verkauf der Milch, wie sie eine gesunde Kuh in jeglicher verlangter Beziehung wohl im stande ist zu geben und auch gibt. Es will nur den Käufer schützen gegen ein minderwertiges Produkt, sei es nun unrein, krankhaft, tuberkulös, geltig, katarrhalisch, biemstig, oder entstanden durch Eingriff, als Wasserzusatz oder Abrahmung. Die neue Verordnung trifft somit nicht die Allgemeinheit der Produzenten, nur einen Teil derer, für welche ein baldiges tüchtiges Einschreiten zum Nutzen von Mensch und Vieh wie ihrer selbst dringend geboten wäre. Ich behaupte, gestützt auf gute Erfahrungen, daß das Gesetz viel notwendiger in richtiger Handhabe ist, als man es sich so allgemein vorstellt. Auch kann ich dem Berichterstatter nur sagen, daß wir in der Schweiz in Bezug auf Anforderungen noch lange nicht die führende Rolle spielen. Für eine gute Empfehlung der gerühmten Schweizermilch darf es auch nicht angesehen werden, wenn sie gesund und rein verlangt — weil unter erschwerenden Produktionsverhältnissen, dann höher bezahlt werden soll!!

Die neue Verordnung ist auch nicht in dem Sinne auszulegen, als ob nunmehr die Milch höhere Gehaltswerte haben sollte. Diese sind nun einmal individuell und auch durch veränderte Fütterungsweise nicht lange ohne direkten oder indirekten Schaden am Milchtiere, oder zu hohen Produktionskosten zu beeinflussen. Hier will und kann das Gesetz keine neuen Normen schaffen.

Wo sind nun die Gründe, die berechtigen würden, für höhere Milchpreise zu sprechen? Ich antworte: Wenn nur der Milchproduzent den Wert der neuen Verordnung richtig verstehen und dem nachleben würde, würde er sich selbst den Milchpreis höher stellen durch größeren Nutzen an gesünderem Milchvieh. Das Gesetz ist bald zwei Monate in Kraft, aber bis es etwelchen Erfolg aufzuweisen hat, wird noch manches Jahr vergehen. Ein Erfolg, eine Besserung ist in gewisser Beziehung der Milchlieferung aber dringend notwendig. Es hat viel zu viel kranke Euter, zum großen Schaden des Landwirtes. Die schweizerischen Landwirte dürften mehr tun, um die Kenntnisse und die Tüchtigkeit des Melkpersonals zu mehren. Da könnten sie noch bei richtigem Vorgehen Erfolge erzielen, die sich auf bessere Milchpreise umrechnen ließen.

Ich weise die Ansicht zurück, daß das neue Gesetz in seinen Forderungen Gründe für höhere Milchpreisforderungen in sich schließt, und zwar so wenig für den Käsereibetrieb wie für den allgemeinen Konsum, so lange nicht noch mehr größere Anforderungen gestellt werden, welche dann wirklich Neuanschaffungen, z. B. Filter, Kühler, oder die peinlichste Reinlichkeit im Stalle, wie Waschen der Euter, regelmäßiges Kalken der Wände 2c. verlangt würde.

Auf der anderen Seite behaupte ich aber, die neue Verordnung gibt wirklich dem Landwirt Handhabe und Wegleitung zur Erzielung eines besseren Milchpreises, wenn er für gesundes, reinliches Milchvieh sorgt, das jeder guten Pflege und Wartung dankbar, viel gute, gesunde Milch liefert, die kein Gesetz beanstanden kann und somit jede aufgewendete Arbeit stets gut bezahlt. Auf diese Weise hilft sich der Bauer selbst am besten; fragt nur die, welche Ordnung halten, ob ich recht habe oder nicht.

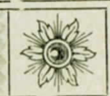
Ich stelle nun die Frage: Würden die Delegierten des milchwirtschaftlichen Zentralverbandes in der Lage sein, einem Käufer für die sanitarisch gestellten Forderungen genügende Sicherheit zu bieten, daß ein eventuell bewilligter Mehrpreis für die Milch, dieselbe dann in Wirklichkeit auch gesünder und reinlicher geliefert würde? Das würden sie wohl unterlassen zu tun. Der Schlendrian würde gewiß trotzdem da anhalten, wo er vorher geblüht. Der Mehrerlös würde befriedigt eingesteckt, ohne daß von Seiten der Sünder nur daran gedacht würde, dafür bessere Ordnung zu halten. Wie viel mehr Verständnis und Fortschritt hätte die Forderung verraten, wenn sie sich gestützt hätte auf die Zusicherung, es soll so werden und kommen, wie das Gesetz es verlangt, weil billig und gerecht. Ihr Milchproduzenten, Ihr müßt es nicht dem Gesetze noch dem Käufer überlassen, Ordnung zu schaffen bei Euch, es sollte nicht ein „Müssen" sein, das führt gerne zu Zwistigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer. Ihr Genossenschaften, die ihr geschlossen vorgeht, da habt Ihr ein dankbares Feld, durch Selbsthülfe den Wert der Schweizermilch noch viel zu mehren, denn sie ist noch lange nicht in jeder Beziehung, was sie gesundheitlich sein könnte. Führt selber die Kontrolle, rügt und ratet in Euren engeren Versammlungen; es wäre vom großem Nutzen aller Beteiligten, und die Milchkäufer würden Ihnen sehr dankbar sein. Das Wesen der Milch und Kenntnisse des Euters sind im allgemeinen viel zu wenig bekannt beim Melkpersonal, darum findet man auch oft noch so wenig Verständnis für das allereinfachste. Der Bauer als Milchproduzent sollte nach meiner Ansicht das Produkt, aus dem er zur Hauptsache sein Leben, seine Existenz fristet, besser kennen lernen, er würde dabei gewiß nur profitieren können. Ich behaupte, ein Erfolg für gesündere, reinlichere Milch wäre auf diesem Wege eher zu erzielen, der säumige Bauer würde eher eines Besseren belehrt durch gute ehrbare Männer, die mit gutem Beispiel vorangehen.

Am 21. September d. J. hat übrigens in Bern eine vom Vorstand des zentralschweizerischen Milchproduzenten-Verbandes einberufene, von 400 Interessenten besuchte und von einem aktiven Regierungsrat geleitete Versammlung stattgefunden, in der Dr. Laur referierte und für eine Erhöhung des Milchpreises, die im Kanton Bern allein 1,500,000 Fr. pro Jahr ausmachen würde, eintrat. Die Versammlung pflichtete selbstverständlich den Anträgen des Referenten bei.

Wir werden uns also allem Anschein nach auf eine Erhöhung der Milchpreise gefaßt machen müssen, wenn es den vereinigten Konsumenten nicht gelingt, den Ansturm abzuwehren.



Genossenschaftliche Rundschau.



Ein katholischer Pfarrer über die Konsumgenossenschaftsbewegung. In München fand vor kurzem ein sozialer Ferienkursus statt, an dem der Stadtpfarrer von Donaueschingen, Herr Dr. Feurstein über die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung sprach. Wie wir der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" entnehmen, legte Dr. Feurstein seinem Vortrage folgende Thesen zu Grunde:

1. Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt.

Unmöglichkeit, die Aktivseite des Arbeiterhaushalts dauernd über dem Existenzminimum zu halten, da Lohnerhöhungen häufig durch Warenaufschläge und Steigerung der Mietpreise aufgewogen werden. Also Streben nach Verminderung der Passivseite. Erhöhung der Kaufkraft des Lohnes durch Ausschaltung des Zwischenhandels auf dem Wege der Uebertragung der wirtschaftlichen Funktionen des isolierten Haushalts auf einen gemeinschaftlichen Wirtschaftsbetrieb. Bedeutung der Mitgliederguthaben als Notfonds.

2. Der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt.

Neuorganisation des Güterverkehrs durch die Konsumgenossenschaft. Differenzierende Wirkung auf den Kleinhandel: Ausschaltung geschäftsuntüchtiger und überzähliger Händlerexistenzen, Anreiz leistungsfähiger Betriebe zu erhöhten Leistungen. Naturnotwendiger

volkswirtschaftlicher Gesundungsprozeß. Preisregulierende Wirkung der Konsumvereine. Die Konsumvereine als Abnehmer landwirtschaftlicher Genossenschaften. Das positive Interesse der Industriellen und Handwerker. Die große Bedeutung der Konsumentenorganisation im Kampfe gegen die ringbildende Tendenz des gewerblichen Großkapitals. Der konservierende Einfluß auf kleine Eigenbetriebe und Eigenwirtschaften. Kapitalbildung und Produktionsbefruchtung durch Konsumvereine. Die günstige Wirkung des Barzahlungsprinzips auf den Geldmarkt.

3. Der soziale Gesichtspunkt.

Das wirtschaftliche Aufsteigen ganzer Volksklassen als sozialer Gewinn. Die sozial befreiende Wirkung der Barzahlung, der Eigenproduktion, der Selbstverwaltung, der Interessenharmonie zwischen Mitgliedern, Angestellten und Arbeitern derselben Genossenschaft.

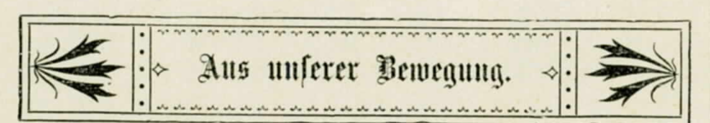
4. Der ethische Gesichtspunkt.

Erziehung zur Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, zur Brüderlichkeit, zur Treue und Glauben in Handel und Wandel, zur Moral der Gemeinschaft.

5. Der Konkurrenzeinwand.

Die sogenannte Mittelstandsfeindlichkeit der Konsumvereine. Mißbräuchliche Anwendung des Begriffes Mittelstand. Der von der Konsumvereinsbewegung getroffene sogenannte Mittelstand nur der kleinste Teil der gewaltigen, zwischen Besitz und Proletariat sich einschiebenden neuen Mittelschicht. Die wahren Gründe der Rückbildung des alten Mittelstandes: mangelndes Anpassungsvermögen, rückständige Technik, unreelles Geschäftsgebahren, geringe kaufmännische Bildung, Borgwirtschaft, Ueberfüllung.

Die Konsequenz aus dieser einsichtsvollen Beurteilung des Wesens und der Bedeutung der Konsumgenossenschaften ist aber auch die vollständige Verurteilung einer nach konfessionellen Gesichtspunkten separierten Organisation des Konsums. Vielleicht lassen sich die Leiter der schweizerischen konfessionellen Konsumvereinsorganisationen durch einen Gesinnungsgenossen aus dem Auslande eher belehren als durch die schweizerischen Anhänger der neutralen Konsumvereine.



Aus unserer Bewegung.

Kreis X. (K.-Korr. aus Baden.) Wir erlauben uns nochmals, die Verbandsvereine zu möglichst zahlreichem Besuch unserer Konferenz auf morgen, den 26. September, in Koblenz einzuladen; besonders hoffen wir, daß Laufenburg sich für ein paar Stunden von seinen Salmen trennen und sich auch einfinden werde, und daß ferner kein Verbandsverein beim Appell fehlt. Eine Fahrt durch die herbstlichen Fluren des lieblichen Aaretales ist ein Genuß und wird noch lange nicht jedem Aargauer beschieden. Dann hat Koblenz einen Schatz in seinem Erdboden, den die Römer, als sie hier hausten, nicht ahnten, sonst hätten sie ihn sicher ausgebeutet und für ihre Legionen nutzbar gemacht, und auch die Alemanen ahnten nicht, als sie durch das große Eingangstor von Vindonissa zogen, daß sie über ein Salzlager stolperten. Vielleicht ist es möglich, am Sonntag der Stelle einen Besuch abzustatten, wo das Schmerzenskind des Aargaus, das berühmte „Salzlager von Koblenz“, das ein Vögelein entdeckt, aber seinem Grabe nicht entheben kann, einen Besuch abzustatten. Also auf nach Koblenz zur genossenschaftlichen Tagung.

Baden. (K.-Korr.) Samstag, den 25. September, findet wieder eine außerordentliche Generalversammlung unserer Genossenschaft statt, an welcher die Bäckereifrage in neuer Auflage zur Sprache kommen soll. Der Vorstand hat nach einläßlicher Prüfung gefunden, die Erstellung eines zweiten Ofens sei nur ein Flick und keine rationelle Lösung der so eminent wichtigen Angelegenheit. Eine neue Bäckerei mit den neuesten Einrichtungen sei das bessere; nur die Platzfrage spielte eine Hauptrolle. Eine Bäckerei soll womöglich in der Nähe eines Bahnhofes und im Zentrum der Genossenschaftsanstalten liegen, das war aber bei dem eigenen verfügbaren Terrain nicht der Fall. Da ging es dem Vorstand wie den Weisen aus dem Morgenland und dem Jerusalemfahrer Grafen Heinrich von Rapperswil: den erstern zeigte ein Stern, wo das Christuskindlein zu finden war, und dem letztern wies ein Stern die Stelle, wo er sein Projekt, Bau eines Klosters, ausführen könne, wodurch das Kloster „Maria Meerstern“ (Wettingen) entstand. Ein guter Stern wies dem Vorstand die Stelle auch, wo er eine Bäckerei nach Wunsch und Bedarf erstellen kann. Der Generalversammlung wird das Projekt ausführlich zergliedert werden und man hofft auf deren Zustimmung. Wenn das geschehen, werden wir den Lesern des „S. K.“ mitteilen, welchen Platz der Stern dem Vorstand angewiesen. — Nach der Versammlung folgt ein Vortrag über das Genossenschaftswesen mit Vorführung von Lichtbildern.

Biberist. (Korr.) Der Vorstand der Konsumgenossenschaft in Biberist hat in seiner Sitzung vom 5. September abhin aus den zahlreich eingegangenen Anmeldungen als Verwalter gewählt Herrn J. Holenstein, zur Zeit in Jona (St. Gallen). Herr Holenstein arbeitet seit Jahren auf dem Gebiete des Genossenschaftswesen und so hoffen wir, eine recht glückliche Wahl getroffen zu haben.

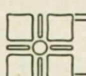


Genossenschaftsbewegung des Auslands.

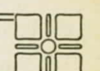


Finnland.

Die Gesellschaft „Pellervo“, Gesellschaft für Propaganda des Genossenschaftswesens in Finnland, hält am 1. und 2. Oktober in Helsingsfors zum 10-jährigen Jubiläum des finnischen Genossenschaftswesens eine Delegiertenversammlung ab. Zur Feier des denkwürdigen Tages hat der Vorsitzende, Herr Professor Dr. Hannes Gebhard, eine Denkschrift „Die Genossenschaftsbewegung in Finnland 1899—1909“ ausgearbeitet, die über die großen Fortschritte unseres Bruderverbandes in Finnland eingehend Aufschluß erteilt. Wir werden auf diese Denkschrift noch zurückkommen.



Totentafel.



Opfer der Arbeit. Auch die genossenschaftlichen Unternehmungen unterliegen der Gefahr von Betriebsunfällen; je intensiver komplizierte, maschinelle Hilfsmittel in den Dienst unserer Betriebe gestellt werden, umso eher ist auch die Möglichkeit eines Betriebsunfalles gegeben. Leider haben wir heute gerade über zwei solche Unfälle zu berichten.

Samstag den 11. September nachmittags geriet im Schlächtereigeschäft des A. C. V. Basel bei den üblichen Reinigungsarbeiten ein Metzger, Franz Schnider, mit der linken Hand so unglücklich unter die sogenannte Knochenguillotine, daß ihm die Hand beim Gelenk vollständig abgeschnitten wurde. Sofort zugezogener Hilfe von Samaritern und Aerzten gelang es, das Verbluten des Verletzten zu verhindern; derselbe wurde in den Spital verbracht und sein Befinden ist derart, daß angenommen werden kann, er werde ohne weitere Folge als dem Verlust der linken Hand davonkommen.

Weitaus schwerer war jedoch der Unfall, der sich am folgenden Samstag, 18. September, in Pratteln, beim Lagerhaus des Verbandes ereignete, da dem Unfall zwei Menschenleben zum Opfer fielen.

Neben dem Lagerhaus in Pratteln befindet sich eine 15 Meter tiefe Zisterne, die die Abwasser aus dem Lagerhaus und den verschiedenen dort installierten Betrieben aufnehmen soll. Nachdem dieselbe vor Kurzem nicht mehr richtig funktionierte, wurde der Erbauer derselben konsultiert. Derselbe schlug Abhilfe durch Vertiefung der Zisterne und verschiedene Aenderungen technischer Art vor und empfahl, diese Arbeit der Bauunternehmung Meneguzzo in

Ruchfeld, weil in der Ausführung solcher Arbeiten wohl erfahren, zu übertragen. Demgemäß wurde mit dieser Unternehmung ein Vertrag abgeschlossen. Am Freitag den 17. September wurde mit der Arbeit begonnen und letztere unter Aufsicht des technischen Leiters der Unternehmung durch vier italienische Arbeiter soweit gefördert, daß am Freitag abend die Zisterne vollständig trocken war.

Samstag früh 7 Uhr fanden sich wieder drei von den vier Arbeitern ein, während der technische Leiter der Arbeit erst um 7³/₄ Uhr eintraf. Trotzdem die Arbeiter darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie in Abwesenheit des Chefs nicht mit der Arbeit anfangen sollten, stieg einer kurz nach 7 Uhr die Leiter hinunter, fiel aber beim Hinabsteigen, wahrscheinlich durch giftige Gase, die sich in der Nacht angesammelt hatten, betäubt, in den Schacht.

Ein zweiter Arbeiter, der zur Rettung nachfolgen wollte, mußte halbwegs wieder umkehren.

Der dritte machte ihm Vorwüfe, und wollte nun seinerseits, trotzdem er gewarnt worden war hinunterzusteigen, um den ersten zu retten, in die Cysterne hinunter. Er wurde beim Hinuntersteigen ebenfalls betäubt und fiel in die Tiefe des Schachtes. Die Unglücklichen, waren wahrscheinlich dadurch sicher gemacht worden, daß sie am Tage vorher keine Einwirkung giftiger Gase bemerkt hatten und hatten deshalb die üblichen Sicherungsmaßregeln (Herunterlassen eines brennenden Lichtes) unterlassen. Die Rettung der Verunglückten gestaltete sich ziemlich schwierig. Da zu befürchten war, daß jeder, der in den Schacht hinuntersteige, das gleiche Schicksal erleide, mußte zuerst für Verbesserung der Luft in der Cysterne gesorgt werden, was längere Zeit in Anspruch nahm.

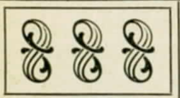
Dann stieg der Zimmermann Kurth in den Schacht und durch seine Hilfe konnten die beiden Verunglückten an das Tageslicht befördert werden, der eine um 8³⁰ Uhr der andere um 8⁵⁰ Uhr. Die Wiederbelebungsversuche, die durch zwei herbeigerufene Aerzte sofort vorgenommen wurden, blieben leider erfolglos. Die beiden Verunglückten heißen:

Giovanni Vischitta, Maurer von Rovegro, Italien, geboren 1869, verwittwet und

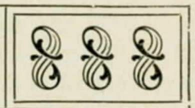
Augusto Terrassa, Maurer von Malo, Italien, geboren 1875, ledig.

Beide waren seit vielen Jahren im Dienste der Firma Meneguzzo, der eine seit 14 Jahren, der andere seit zirka 10 Jahren und wurden als tüchtige Arbeiter gerühmt.

Zur Bestattung, die Montag, den 20. September in Pratteln unter Assistenz des Ortspfarrers Tischhauser stattfand, hatten sich gegen 200 Leidtragende, in der Mehrzahl italienische Arbeitskollegen der Verunglückten eingefunden, von denen mehrere am Grabe heftige Anklagereden gegen die „kapitalistische" Gesellschaft hielten.



Verbandsnachrichten.



Propaganda. Es naht wiederum die Herbst- und Winterzeit und damit die Saison der Lichtbildervorträge. Da sich diese von Jahr zu Jahr größerer Beliebtheit erfreuen, wird voraussichtlich wieder eine große Zahl von Gesuchen um Ueberlassung von Referenten einlaufen. Deshalb würde es sich empfehlen, daß einzelne Vereine schon in den Monaten Oktober und November mit der Propaganda beginnen, damit möglichst allen Gesuchen entsprochen werden kann.

Gesuchen um Stellung von Referenten bitten wir jeweilen das Datum beizufügen, an welchem der Vortrag stattfinden soll, ebenso Angaben über das gewünschte Thema. Nichtbeachtung dieses Wunsches hat vermehrte Schreibereien und Zeitverlust im Gefolge.

Gegenwärtig haben wir folgende Serien zusammengestellt:

Ein Spaziergang durch die genossenschaftliche Schweiz.
Der Verband schweiz. Konsumvereine.
Der Allgemeine Konsumverein in Basel.
Das Genossenschaftswesen in Großbritannien.
Genossenschaftliche Großeinkaufsorganisationen.
Die genossenschaftliche Brotproduktion.
Die Konsumvereine in Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien.
Das Genossenschaftswesen in Ungarn.
Die Owenitischen und Fourieristischen Associationsbestrebungen (Das Familistère in Guise).

Auf Wunsch werden aber auch andere Themata aus der Genossenschaftsbewegung behandelt.

Die Vorträge sollten immer öffentlich sein. Je größer die Teilnehmerzahl, desto wirksamer wird der Anlaß. Es sollte deshalb jeweilen schon einige Zeit vor der Abhaltung des Vortrages die Propaganda eröffnet werden, und zwar tut man gut, nicht nur in den Genossenschaftsorganen, sondern auch in den Lokalblättern darauf hinzuweisen und Freunde wie Gegner der Bewegung zum Besuche einzuladen. Namentlich sollte man nie unterlassen, die Frauen und Töchter zum Besuche zu ermuntern.

Da die Referenten alles für die Vorführung der Lichtbilder nötige Material mit sich führen, können Vorträge auch in Lokalen veranstaltet werden, die nicht elektrisch beleuchtet sind.

Der Unterhalt und die Reisekosten der Referenten fallen zu Lasten des Verbandes, dagegen wird erwartet, daß der Apparat von dem betreffenden Verein franko zurück-, resp. weiterspediert werde.

* * *

Kreiskonferenzen: Die Konferenz des XIV. Kreises (Vorort Herisau) findet am 17. Oktober in Appenzell statt. Ausführlichere Mitteilungen werden folgen.

Literatur.

B. **Der Bibliothekar.** Monatsschrift für Arbeiterbibliotheken. Dieses neue Blatt erscheint am Anfange jeden Monats 8—12 Seiten stark und wird von Herrn Gustav Hennig in Leipzig redigiert. Von buchhändlerischen Interessen unabhängig will es durch bibliothek-technische Artikel und Rezensionen aus der Feder von Fachleuten den Arbeiterbibliotheken bei der Auswahl der Bücher, der technischen Einrichtung und der Verwaltung ein Wegweiser sein und dadurch die organisierte Arbeiterschaft vor Mißgriffen und unnötigen Kosten bewahren. Soviel wir aus den uns zu Gesicht gekommenen Nummern ersehen konnten, wird das Versprochene auch nach Möglichkeit gehalten. Wenn auch in den Artikeln und Besprechungen der Parteistandpunkt hie und da etwas schroff zum Ausdruck kommt, darf das Blatt doch allen Konsumvereinsbibliotheken warm empfohlen werden, denn seine technischen Winke sind sehr beachtenswert und ebenso kann man aus den Rezensionen, auch wenn man den Standpunkt des Rezensenten nicht immer teilt, vieles lernen.

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**



Der Winter kommt!



Der
V. S. K. besitzt ein
reichhaltiges Lager in

Winter-Schuhwaren

wie

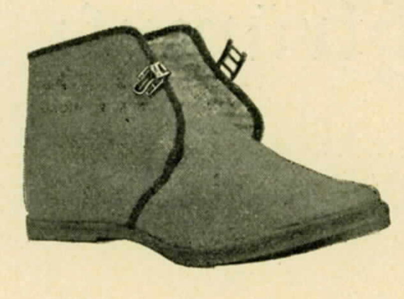


Finken, Holzböden, Gummischuhe

und solide gefütterte und
ungefütterte



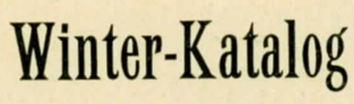
Leder-Schuhwaren.



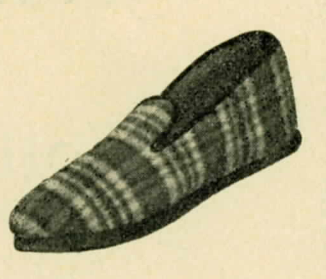


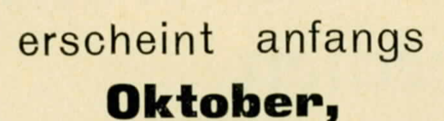
Der
flott **illustrierte**





Winter-Katalog





erscheint anfangs
Oktober,
worauf wir schon
jetzt die tit. Vereins-
verwaltungen auf-
merksam machen.







Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.